

Bundesgesetzblatt ¹³⁶⁵

Teil I

Z 5702

1996

Ausgegeben zu Bonn am 20. September 1996

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 96	Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle – BestbÜAbfV) FNA: neu: 2129-27-2-1; 2129-15-4, 2129-15-5	1366
10. 9. 96	Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung – BestÜVAbfV) FNA: neu: 2129-27-2-2	1377
10. 9. 96	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) FNA: neu: 2129-27-2-3; 2129-15-6	1382
10. 9. 96	Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung – TgV) FNA: neu: 2129-27-2-4	1411
10. 9. 96	Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) FNA: neu: 2129-27-2-5	1421
13. 9. 96	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung – EAKV) FNA: neu: 2129-27-2-6	1428
13. 9. 96	Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung – AbfKoBiV) FNA: neu: 2129-27-2-7	1447

Verordnung
zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen
(Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle – BestbÜAbfV)*

Vom 10. September 1996

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), auch in Verbindung mit Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Abfallbezeichnung

(1) Besonders überwachungsbedürftig sind die mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel oder mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel mit einer zweistelligen D-Erweiterung gekennzeichneten

1. in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten gefährlichen Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 377 S. 20), geändert durch die Richtlinie 94/31/EG vom 27. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 168 S. 28),
2. in der Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Abfälle.

(2) Die in dieser Verordnung geregelte Bestimmung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle gilt auch für die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gesammelten Abfälle.

§ 2

Zuordnung im Einzelfall

(1) Bei der Zuordnung eines Abfalls zu einer in den Anlagen bezeichneten Abfallart ist die zweistellige branchen- oder prozeßartspezifische Kapitelüberschrift vor sonstigen herkunfts- oder abfallartenspezifischen zweistelligen Kapitelüberschriften zugrunde zu legen. Innerhalb eines Kapitels ist die speziellere vor der allgemeinen vierstelligen Gruppenüberschrift maßgebend. Innerhalb der Gruppe ist die speziellere vor der allgemeinen Abfallbezeichnung zu wählen.

(2) Umfaßt die Tätigkeit eines Abfallerzeugers mehrere Branchen oder Prozeßarten, so sind die Abfälle dieses Abfallerzeugers den jeweils speziellen branchen- oder prozeßartspezifischen Kapitelüberschriften zuzuordnen.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung 94/904/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 356 S. 14).

(3) Ergibt die Zuordnung von Abfällen, die einer branchen- oder prozeßartspezifischen Herkunft nach den Absätzen 1 und 2 unterfallen, einen sechsstelligen Abfallschlüssel mit der Endung 99 (Abfälle a.n.g.) oder läßt sich kein Abfallschlüssel ermitteln, so ist zu prüfen, ob der Abfall unter einer Gruppe einer anderen branchen- oder prozeßartspezifischen Kapitelüberschrift aufgeführt ist, die der Branche oder dem Herstellungsprozeß nahesteht oder in diesen integriert ist. Ist dies der Fall, so ist der Abfall dieser Branche oder Prozeßart zuzuordnen.

(4) Führt auch die Prüfung nach Absatz 3 zu einem Abfallschlüssel mit der Bezeichnung „Abfälle a.n.g.“ oder zu keiner Zuordnungsmöglichkeit, so ist zu prüfen, ob der Abfall einem herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitel zugeordnet werden kann. Trifft dies zu, ist der Abfall der herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zuzuordnen.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Abfälle mit branchen- oder prozeßartspezifischer Herkunft auch direkt einem Abfallschlüssel einer herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zugeordnet werden, wenn dieser den Abfall genauer charakterisiert. Der Kapitelüberschrift 20 dürfen Abfälle nur dann zugeordnet werden, wenn sie im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung entsorgt werden.

§ 3

Übergangsvorschrift

Bis zum 31. Dezember 1998 sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die in der Abfallbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 614), geändert durch Artikel 6 Abs. 26 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), genannten Abfälle.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Abfallbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 614), zuletzt geändert durch § 14 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019),
2. die Reststoffbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 631, 862), zuletzt geändert durch § 14 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. September 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

**Verzeichnis der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle
- Teil 1 -**

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen
02 01 05	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel
03 02 02	chlororganische Holzkonservierungsmittel
03 02 03	metallorganische Holzkonservierungsmittel
03 02 04	anorganische Holzkonservierungsmittel
04	Abfälle aus der Leder- und Textilindustrie
04 01	Abfälle aus der Lederindustrie
04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 11	halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
05	Abfälle aus der Ölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01	Ölschlämme und feste Abfälle
05 01 03	schlammige Tankrückstände
05 01 04	saure Alkylschlämme
05 01 05	verschüttetes Öl
05 01 07	Säureteere
05 01 08	andere Teere
05 04	verbrauchte Filtertone
05 04 01	verbrauchte Filtertone
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01	Säureteere
05 06 03	andere Teere
05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung
05 07 01	quecksilberhaltige Schlämme
05 08	Abfälle aus der Altölaufbereitung
05 08 01	verbrauchte Filtertone
05 08 02	Säureteere
05 08 03	sonstige Teere
05 08 04	wäßrige Flüssigabfälle aus der Altölaufbereitung

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
----------------------	---

06 Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen**06 01 verbrauchte säurehaltige Lösungen (Säuren)**

- 06 01 01 Schwefelsäure und schweflige Säure
- 06 01 02 Salzsäure
- 06 01 03 Flußsäure
- 06 01 04 Phosphorsäure und phosphorige Säure
- 06 01 05 Salpetersäure und salpetrige Säure
- 06 01 99 Abfälle a.n.g.

06 02 verbrauchte basische Lösungen (Laugen)

- 06 02 01 Calciumhydroxid
- 06 02 02 Natriumcarbonat
- 06 02 03 Ammoniak
- 06 02 99 Abfälle a.n.g.

06 03 verbrauchte Salze und ihre Lösungen

- 06 03 11 Salze und Lösungen, cyanidhaltig

06 04 metallhaltige Abfälle

- 06 04 02 Metallsalze (außer 06 03)
- 06 04 03 arsenhaltige Abfälle
- 06 04 04 quecksilberhaltige Abfälle
- 06 04 05 Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten

06 07 Abfälle aus der Halogenchemie

- 06 07 01 asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
- 06 07 02 Aktivkohle aus der Chlorherstellung

06 13 Abfälle aus anderen Prozessen der anorganischen Chemie

- 06 13 01 anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel
 - 06 13 02 verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
-

07 Abfälle aus organischen chemischen Prozessen**07 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien**

- 07 01 01 wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 01 03 organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 01 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 01 07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 01 08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 01 09 halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 01 10 andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien

07 02 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischen Gummi- und Kunstfasern

- 07 02 01 wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 02 03 organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 02 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 02 07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 02 08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 02 09 halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 02 10 andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
07 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Pestiziden (außer 02 01 05)
07 04 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 05	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika
07 05 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.
07 07 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben
08 01	Abfälle aus der HZVA von Farben und Lacken
08 01 01	alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 01 02	alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 01 06	Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 01 07	Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die keine halogenierten Lösemittel enthalten

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
----------------------	---

08 03 Abfälle aus der HZVA von Druckfarben

- 08 03 01 alte Druckfarben, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 08 03 02 alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
- 08 03 05 Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 08 03 06 Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten

08 04 Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschließlich wasserabweisendem Material)

- 08 04 01 alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
 - 08 04 02 alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
 - 08 04 05 Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
 - 08 04 06 Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
-

09 Abfälle aus der photographischen Industrie**09 01 Abfälle aus der photographischen Industrie**

- 09 01 01 Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis
 - 09 01 02 Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis
 - 09 01 03 Entwickler auf der Basis von Lösemitteln
 - 09 01 04 Fixierlösungen
 - 09 01 05 Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen
 - 09 01 06 silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung photographischer Abfälle
-

10 anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen**10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)**

- 10 01 04 Flugasche aus Ölfeuerung
- 10 01 09 Schwefelsäure

10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie

- 10 03 01 Teere und andere kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 03 03 Krätzen
- 10 03 04 Schlacken aus der Erstschnmelze/weiße Krätze
- 10 03 07 verbrauchte Tiegelauskleidungen
- 10 03 08 Salzschnacken aus der Zweitschnmelze
- 10 03 09 schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
- 10 03 10 Abfälle aus der Behandlung von Salzschnacken und schwarzen Krätzen

10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie

- 10 04 01 Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
- 10 04 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
- 10 04 03 Calciumarsenat
- 10 04 04 Feinstaub
- 10 04 05 andere Teilchen und Staub
- 10 04 06 feste Abfälle aus der Gasreinigung
- 10 04 07 Schlämme aus der Gasreinigung

10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie

- 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
- 10 05 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
- 10 05 03 Feinstaub
- 10 05 05 feste Abfälle aus der Gasreinigung
- 10 05 06 Schlämme aus der Gasreinigung

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 03	Feinstaub
10 06 05	Abfälle aus der elektrolytischen Raffination
10 06 06	Abfall aus der nassen Gasreinigung
10 06 07	Abfall aus der trockenen Gasreinigung
11	anorganische metallhaltige Abfälle aus der Metallbearbeitung und -beschichtung sowie aus der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 01	flüssige Abfälle und Schlämme aus der Metallbearbeitung und -beschichtung (zum Beispiel Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren und alkalisches Entfetten)
11 01 01	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom
11 01 02	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetalle
11 01 03	cyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten
11 01 05	saure Beizlösungen
11 01 06	Säuren a.n.g.
11 01 07	Laugen a.n.g.
11 01 08	Phosphatierschlämme
11 02	Abfälle und Schlämme aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethitschlamm)
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02	andere Abfälle
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen, Keramik, Glas und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus der mechanischen Formgebung (Schmieden, Schweißen, Pressen, Ziehen, Drehen, Bohren, Schneiden, Sägen und Feilen)
12 01 06	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)
12 01 07	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)
12 01 08	Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig
12 01 09	Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei
12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 11	Bearbeitungsschlämme
12 01 12	verbrauchte Wachse und Fette
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01	wäßrige Waschflüssigkeiten
12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	Ölabfälle (außer Speiseöle und 05 und 12)
13 01	verbrauchte Hydrauliköle und Bremsflüssigkeiten
13 01 01	Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten
13 01 02	andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
13 01 03	nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
13 01 04	chlorierte Emulsionen
13 01 05	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 06	ausschließlich mineralische Hydrauliköle
13 01 07	andere Hydrauliköle
13 01 08	Bremsflüssigkeiten

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
13 02	verbrauchte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 01	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 02	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 03	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	verbrauchte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten
13 03 02	andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 03	andere nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 04	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 05	mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01	Feststoffe aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 04	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 05 05	andere Emulsionen
13 06	Ölabfälle a.n.g.
13 06 01	Ölmischungen a.n.g.
14	Abfälle von als Lösemittel verwendeten organischen Stoffen (außer 07 und 08)
14 01	Abfälle aus der Metallentfettung und Maschinenwartung
14 01 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 01 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 04	wäßrige halogenhaltige Lösemittelgemische
14 01 05	wäßrige halogenfreie Lösemittelgemische
14 01 06	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 01 07	Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 02	Abfälle aus der Textilreinigung und Entfettung von Naturstoffen
14 02 01	halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 02 02	Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 02 03	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 02 04	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 03	Abfälle aus der Elektronikindustrie
14 03 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 03 02	andere halogenierte Lösemittel
14 03 03	Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 03 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 03 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 04	Abfälle von Kühlmitteln und Schaum- und Treibmitteln
14 04 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 04 02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische
14 04 03	andere Lösemittel und -gemische
14 04 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 04 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
14 05	Abfälle aus der Rückgewinnung von Löse- und Kühlmitteln (Destillationsrückstände)
14 05 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 05 02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische
14 05 03	andere Lösemittel und -gemische
14 05 04	Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 05 05	Schlämme, die andere Lösemittel enthalten
<hr/>	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind
16 02	gebrauchte Geräte und Schredderrückstände
16 02 01	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
16 04	verbrauchte Sprengstoffe
16 04 01	Munition
16 04 02	Feuerwerkskörper
16 04 03	andere verbrauchte Sprengstoffe
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01	Bleibatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilbertrockenzellen
16 06 06	Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks (außer 05 und 12)
16 07 01	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien enthaltend
16 07 02	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig
16 07 03	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig
16 07 04	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend
16 07 05	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend
16 07 06	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig
<hr/>	
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch)
17 06	Isoliermaterial
17 06 01	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält
<hr/>	
18	Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen
18 01 03	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 02	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 04	gebrauchte Chemikalien
<hr/>	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der öffentlichen Wasserversorgung
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen
19 01 03	Flugasche
19 01 04	Kesselstaub
19 01 05	Filterkuchen aus der Gasreinigung

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
19 01 06	wäßrige flüssige Abfälle aus der Gasreinigung und andere wäßrige Abfälle
19 01 07	feste Abfälle aus der Gasreinigung
19 01 10	verbrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung
19 02	Abfälle von spezifischen physikalisch-chemischen Behandlungen industrieller Abfälle (zum Beispiel Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 01	Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung
19 04	verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 02	Flugasche und andere Abfälle aus der Gasreinigung
19 04 03	nicht verglaste Festphase
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 01	Deponiesickerwasser
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 03	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern
19 08 06	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
20 01 13	Lösemittel
20 01 17	Photochemikalien
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

**Verzeichnis der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle
- Teil 2 -**

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
05	Abfälle aus der Ölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01	Ölschlämme und feste Abfälle
05 01 06	Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
10	anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie
10 03 13	feste Abfälle aus der Gasreinigung
11	anorganische metallhaltige Abfälle aus der Metallbearbeitung und -beschichtung sowie aus der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 01	flüssige Abfälle und Schlämme aus der Metallbearbeitung und -beschichtung (zum Beispiel Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren und alkalisches Entfetten)
11 01 04	cyanidfreie Abfälle, die kein Chrom enthalten
15	Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01	Verpackungen
15 01 99D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind
16 05	Gase und Chemikalien in Behältern
16 05 02	andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, zum Beispiel Laborchemikalien a.n.g., Feuerlöschpulver
16 05 03	andere Abfälle mit organischen Chemikalien, zum Beispiel Laborchemikalien a.n.g.
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks (außer 05 und 12)
16 07 99	Abfälle a.n.g.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
17 01 99D1	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 99D1	Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen
17 05	Erde und Hafenaushub
17 05 99D1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen
17 06	Isoliermaterial
17 06 99D1	anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
18	Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen
18 01 05D1	zytostatische Mittel
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der öffentlichen Wasserversorgung
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen
19 01 08	Pyrolyseabfälle
19 01 99D1	Flugasche aus der Sonderabfallverbrennung
19 01 99D2	Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen

Verordnung
zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung
(Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung – BestüVAbfV)

Vom 10. September 1996

Auf Grund des § 41 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Abfallbezeichnung

(1) Überwachungsbedürftig sind die mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel gekennzeichneten in der Anlage zu dieser Verordnung genannten verwertbaren Abfälle.

(2) Die in dieser Verordnung geregelte Bestimmung der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung gilt auch für die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gesammelten Abfälle.

§ 2

Zuordnung im Einzelfall

(1) Bei der Zuordnung eines Abfalls zu einer in der Anlage bezeichneten Abfallart ist die zweistellige branchen- oder prozeßartspezifische Kapitelüberschrift vor sonstigen herkunfts- oder abfallartenspezifischen zweistelligen Kapitelüberschriften zugrunde zu legen. Innerhalb eines Kapitels ist die speziellere vor der allgemeinen vierstelligen Gruppenüberschrift maßgebend. Innerhalb der Gruppe ist die speziellere vor der allgemeinen Abfallbezeichnung zu wählen.

(2) Umfaßt die Tätigkeit eines Abfallerzeugers mehrere Branchen oder Prozeßarten, so sind die Abfälle dieses

Abfallerzeugers den jeweils speziellen branchen- oder prozeßartspezifischen Kapitelüberschriften zuzuordnen.

(3) Ergibt die Zuordnung von Abfällen, die einer branchen- oder prozeßartspezifischen Herkunft nach den Absätzen 1 und 2 unterfallen, einen sechsstelligen Abfallschlüssel mit der Endung 99 (Abfälle a.n.g.) oder läßt sich kein Abfallschlüssel ermitteln, so ist zu prüfen, ob der Abfall unter einer Gruppe einer anderen branchen- oder prozeßartspezifischen Kapitelüberschrift aufgeführt ist, die der Branche oder dem Herstellungsprozeß nahesteht oder in diesen integriert ist. Ist dies der Fall, so ist der Abfall dieser Branche oder Prozeßart zuzuordnen.

(4) Führt auch die Prüfung nach Absatz 3 zu einem Abfallschlüssel mit der Bezeichnung „Abfälle a.n.g.“ oder zu keiner Zuordnungsmöglichkeit, so ist zu prüfen, ob der Abfall einem herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitel zugeordnet werden kann. Trifft dies zu, ist der Abfall der herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zuzuordnen.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Abfälle mit branchen- oder prozeßartspezifischer Herkunft auch direkt einem Abfallschlüssel einer herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zugeordnet werden, wenn dieser den Abfall genauer charakterisiert. Der Kapitelüberschrift 20 dürfen Abfälle nur dann zugeordnet werden, wenn sie im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung entsorgt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. September 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Anlage

Verzeichnis der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier und Pappe
03 03 05	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
04	Abfälle aus der Leder- und Textilindustrie
04 01	Abfälle aus der Lederindustrie
04 01 04	chromhaltige Gerbbrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 13	Farbstoffe und Pigmente
05	Abfälle aus der Ölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01	Ölschlämme und feste Abfälle
05 01 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
05 03	verbrauchte Katalysatoren
05 03 02	andere verbrauchte Katalysatoren
05 05	Abfälle aus der Ölent Schwefelung
05 05 01	schwefelhaltige Abfälle
05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
06	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
06 03	verbrauchte Salze und ihre Lösungen
06 03 01	Carbonate (außer 02 04 02 und 19 10 03)
06 03 02	Salzlösungen, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
06 03 03	feste Salze, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
06 03 04	Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten
06 03 05	feste Salze, die Chloride, Fluoride und andere Halogene enthalten
06 03 06	Salzlösungen, die Phosphate und verwandte feste Salze enthalten
06 03 07	Phosphate und verwandte feste Salze
06 03 08	Salzlösungen, die Nitrate und verwandte Verbindungen enthalten
06 03 09	feste Salze, die Nitride (Metallnitride) enthalten
06 03 10	feste Salze, die Ammonium enthalten
06 03 12	Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 06	Abfälle aus Prozessen der Schwefelchemie (Herstellung und Umwandlung) und aus Entschwefelungsprozessen
06 06 01	schwefelhaltige Abfälle
06 12	Abfälle aus der Herstellung, Anwendung und Regeneration von Katalysatoren
06 12 02	andere verbrauchte Katalysatoren
06 13	Abfälle aus anderen Prozessen der anorganischen Chemie
06 13 99	Abfälle a.n.g.
<hr/>	
07	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 01 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi- und Kunstfasern
07 02 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 02 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 03 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Pestiziden (außer 02 01 05)
07 04 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 04 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 05	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika
07 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 05 06	verbrauchte Katalysatoren
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 06 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.
07 07 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 07 06	andere verbrauchte Katalysatoren
<hr/>	
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben
08 03	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben
08 03 07	wäßrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wäßrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
<hr/>	
10	anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 12	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 06	Schlämme aus der Gasreinigung
10 08 07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
10 09 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen
10 09 04	Ofenstaub
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
10 10 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen
10 10 04	Ofenstaub
11	anorganische metallhaltige Abfälle aus der Metallbearbeitung und -beschichtung sowie aus der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02	Abfälle und Schlämme aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 04	Schlämme a.n.g.
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen, Keramik, Glas und Kunststoffen
12 02	Abfälle aus der mechanischen Oberflächenbehandlung (Sandstrahlen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren)
12 02 01	verbrauchter Strahlsand
12 02 02	Schleif-, Hon- und Läppschlämme
12 02 03	Polierschlämme
16	Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind
16 01	Fahrzeugwracks
16 01 03	Altreifen
16 01 05	Schredderrückstände von Fahrzeugen
16 02	gebrauchte Geräte und Schredderrückstände
16 02 08	Schredderabfälle
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
17 03	Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte
17 03 01	Asphalt, teerhaltig
17 03 03	Teer und teerhaltige Produkte
17 05	Erde und Hafenaushub
17 05 02	Hafenaushub
17 07	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle

19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der öffentlichen Wasserversorgung
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen
19 01 01	Rost- und Kesselaschen und Schlacken
19 01 09	verbrauchte Katalysatoren, zum Beispiel aus der NOx-Wäsche
19 03	stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 01	Abfälle, die mit hydraulischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind
19 03 02	Abfälle, die mit organischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind
19 03 03	Abfälle, die durch biologische Behandlung stabilisiert sind
19 04	verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 01	verglaste Abfälle
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Abfälle aus Sandfängern
19 08 04	Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 20	Batterien
20 03	andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

**Verordnung
über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise
(Nachweisverordnung – NachwV)*)**

Vom 10. September 1996

Auf Grund des § 48 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Zweiter Teil

**Nachweisführung über die Entsorgung
besonders überwachungsbedürftiger Abfälle**

§ 2 Kreis der Nachweispflichtigen

1. Abschnitt

Entsorgungsnachweis über die Zulässigkeit
der vorgesehenen Entsorgung – Grundverfahren

§ 3 Entsorgungsnachweis

§ 4 Handhabung zur Einholung der Bestätigung

§ 5 Bestätigung des Entsorgungsnachweises

§ 6 Handhabung des Entsorgungsnachweises bei Bestätigung

§ 7 Handhabung des Entsorgungsnachweises bei Ablehnung der Bestätigung

§ 8 Sammelentsorgungsnachweis

§ 9 Handhabung und Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises

2. Abschnitt

Anzeige
über die Zulässigkeit der
vorgesehenen Entsorgung – privilegiertes Verfahren

§ 10 Pflichten des Abfallerzeugers

§ 11 Anzeige

§ 12 Änderungsanzeige

* Diese Verordnung dient

- der Umsetzung der Artikel 13 und 14 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. EG Nr. L 194 S. 47) in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. EG Nr. L 78 S. 32) geänderten Fassung,
- der Umsetzung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 377 S. 20).

§ 13 Freistellung des Abfallentsorgers

§ 14 Bestätigung auf Anordnung

3. Abschnitt

Nachweisführung über
die durchgeführte Entsorgung

§ 15 Begleitschein

§ 16 Ausfüllen der Begleitscheine

§ 17 Handhabung der Begleitscheine

§ 18 Übernahmeschein bei Sammelentsorgung

§ 19 Handhabung des Übernahmescheins

§ 20 Handhabung des Begleitscheins bei Sammelentsorgung

§ 21 Listennachweis

4. Abschnitt

Sonderfälle

§ 22 Entsorgung durch Dritte, Verbände und Selbstverwaltungs-körperschaften

§ 23 Verwertung außerhalb einer Entsorgungsanlage

§ 24 Kleinmengen, Anzeigepflicht

Dritter Teil

**Nachweisführung über die
Entsorgung überwachungsbedürftiger
und nicht überwachungsbedürftiger Abfälle**

§ 25 Einbehalten von Belegen zum Zwecke des Nachweises

§ 26 Nachweispflicht auf Anordnung

Vierter Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 27 Nachweisbücher

§ 28 Einrichtung und Führung der Nachweisbücher

§ 29 Aufbewahrungspflichten

§ 30 Nachweisführung in besonderen Fällen

§ 31 Lesbarkeit und Dokumentenechtheit

§ 32 Elektronische Datenverarbeitung, Datenfernübertragung

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

§ 34 Übergangsvorschriften

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Nachweisverfahren, die Führung von Nachweisen und Nachweisbüchern, die Einbehaltung und Aufbewahrung von Belegen über die Zulässigkeit und Durchführung der Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgung) durch

1. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen (Abfallerzeuger),
2. Einsammler oder Beförderer von Abfällen und
3. Verwerter oder Beseitiger von Abfällen (Abfallentsorger).

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Erzeuger von Abfällen aus privaten Haushaltungen.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für die Verwertung von Klärschlämmen, für die die Bestimmungen der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) zu beachten sind.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen.

(5) Landesrechtliche Andienungs- und Überlassungspflichten bleiben unberührt.

Zweiter Teil

Nachweisführung über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

§ 2

Kreis der Nachweispflichtigen

(1) Zur Nachweisführung nach den Vorschriften dieses Teils verpflichtet sind Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Einsammler und Beförderer von Abfällen und Abfallentsorger, soweit eine Nachweispflicht nach § 43 Abs. 1 und 2 oder § 46 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes besteht.

(2) Von den Nachweispflichten nach Absatz 1 ausgenommen sind Abfallerzeuger, wenn bei ihnen nicht mehr als insgesamt 2 000 kg besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Kleinmengen) jährlich anfallen. Die Pflichten zur Nachweisführung des Einsammlers sowie Abfallerzeugers über eingesammelte Abfälle nach § 8 Abs. 3 und den §§ 9, 18, 19 und 20 sowie die Bestimmungen zur Nachweisführung nach § 24 Abs. 1 über die Entsorgung von Kleinmengen in sonstigen Fällen bleiben unberührt.

1. Abschnitt

Entsorgungsnachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung – Grundverfahren

§ 3

Entsorgungsnachweis

(1) Der Abfallerzeuger hat den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle durch einen Ent-

sorgungsnachweis unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 zu führen.

(2) Der Entsorgungsnachweis besteht aus der verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers und der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers (Nachweiseklärungen) sowie der Bestätigung der für die zur Entsorgung vorgesehenen Anlage (Entsorgungsanlage) zuständigen Behörde.

§ 4

Handhabung zur Einholung der Bestätigung

(1) Der Abfallerzeuger hat vor Zuleitung der Nachweiseklärungen an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde den Teil Verantwortliche Erklärung des Entsorgungsnachweises auszufüllen und dem Abfallentsorger zuzuleiten.

(2) Der Abfallentsorger hat vor Zuleitung der Nachweiseklärungen an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde den Teil Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises auszufüllen und eine Ablichtung dem Abfallerzeuger zuzuleiten. Das Original der Nachweiseklärungen übersendet der Abfallentsorger mit dem Teil Behördliche Bestätigung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde.

(3) Mit der Vorlage der Nachweiseklärungen bei der für ihn zuständigen Behörde ist im Falle der Beseitigung die Anzeigepflicht des Abfallentsorgers nach § 43 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, im Falle der Verwertung die Anzeigepflicht des Abfallentsorgers nach § 46 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfüllt.

§ 5

Bestätigung des Entsorgungsnachweises

(1) Die zuständige Behörde hat dem Abfallerzeuger innerhalb von zehn Arbeitstagen den Eingang der Nachweiseklärungen unter Angabe des Datums zu bestätigen (Eingangsbestätigung). Sie hat nach Eingang unverzüglich zu prüfen, ob die Nachweiseklärungen den Anforderungen entsprechen. Sind die Nachweiseklärungen nicht vollständig, so hat die zuständige Behörde den Abfallerzeuger unverzüglich aufzufordern, die Nachweiseklärungen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

(2) Die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde bestätigt die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung, wenn

1. die Abfälle in der vorgesehenen Entsorgungsanlage behandelt, stofflich oder energetisch verwertet oder abgelagert und nicht ausschließlich gelagert werden und
2. für die in Nummer 1 genannten Entsorgungsmaßnahmen die Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der Verwertung oder die Gemeinwohlverträglichkeit der Beseitigung gewährleistet ist.

Die die Entsorgungsanlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, insbesondere Zulassungen, Genehmigungen, Planfeststellungen oder bergrechtliche Betriebspläne, die die Einhaltung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen gewährleisten, sind zu beachten. Hierbei sind die Angaben aus einer der Behörde vorliegenden Umwelterklärung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG)

Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung zu berücksichtigen.

(3) Die Bestätigung gilt längstens fünf Jahre.

(4) Die Bestätigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden sowie einen kürzeren Geltungszeitraum (Befristung) als in Absatz 3 vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Bestätigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Der Abfallerzeuger muß den Auflagen nachkommen.

(5) Die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde hat innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eingang der Nachweiserklärungen über die Bestätigung nach Absatz 2 zu entscheiden. Trifft die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde keine Entscheidung über die Bestätigung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist, so gilt die Bestätigung als erteilt. Fordert die zuständige Behörde den Abfallerzeuger oder Abfallentsorger zur Ergänzung der Nachweiserklärungen nach Absatz 1 Satz 3 auf, so wird der Ablauf der Frist nach Satz 2 nur dann unterbrochen, wenn die nachgeforderten Unterlagen für eine Weiterbearbeitung der Nachweiserklärungen unerlässlich sind. Kommt der Abfallerzeuger oder Abfallentsorger der Aufforderung zur Ergänzung der Nachweiserklärungen innerhalb der gesetzten Frist nach, so finden im weiteren Absatz 1 sowie die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

(6) Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Entsorgung ist nicht zu prüfen, ob es sich bei der Entsorgungsmaßnahme um eine Verwertung oder Beseitigung von Abfällen handelt oder die im übrigen aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder folgenden Erzeugerpflichten eingehalten sind.

§ 6

Handhabung des Entsorgungsnachweises bei Bestätigung

(1) Die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde übersendet das Original des bestätigten Entsorgungsnachweises dem Abfallerzeuger sowie eine Ablichtung dem Abfallentsorger.

(2) Das Original des Entsorgungsnachweises verbleibt beim Abfallerzeuger, der eine Ablichtung der für ihn zuständigen Behörde zuzuleiten hat. Mit der Vorlage des Entsorgungsnachweises ist im Falle der Beseitigung die Anzeigepflicht des Abfallerzeugers nach § 43 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, im Falle der Verwertung die Anzeigepflicht des Abfallerzeugers nach § 46 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfüllt.

(3) Gilt die Bestätigung nach § 5 Abs. 5 Satz 2 als erteilt, so hat der Abfallerzeuger vor Übersendung der Nachweiserklärungen nach Satz 2 auf der ihm nach § 4 Abs. 2 Satz 1 übersandten Ablichtung der Nachweiserklärungen den Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 5 Satz 1 zu vermerken. Er übersendet je eine Ablichtung der Nachweiserklärungen sowie der Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der für ihn zuständigen Behörde sowie dem Abfallentsorger. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Abfallerzeuger hat dem Beförderer eine Ablichtung des Entsorgungsnachweises zu übergeben oder, soweit die Bestätigung nach § 5 Abs. 5 Satz 2 als erteilt gilt, eine Ablichtung der Nachweiserklärungen sowie der Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1. Der Beförderer, auch jeder weitere Beförderer, hat die in Satz 1 genannten Unterlagen, ebenso eine Ausfertigung der Transportgenehmigung bei der Beförderung mitzuführen und diese Unterlagen auf Verlangen den zur Überwachung und Kontrolle Befugten vorzulegen.

(5) Erfolgt die Beförderung mittels schienengebundener Fahrzeuge, so entfällt die Pflicht zur Mitführung von Unterlagen nach Absatz 4 Satz 2. In diesem Fall hat der Beförderer in geeigneter Weise sicherzustellen, daß bei einem Wechsel des Beförderers diesem die in Absatz 4 Satz 1 genannten Unterlagen übergeben werden.

§ 7

Handhabung des Entsorgungsnachweises bei Ablehnung der Bestätigung

Wird die Bestätigung abgelehnt, fertigt die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde für sich eine Ablichtung der Originalunterlagen an. Sie übersendet die Originalunterlagen unmittelbar an den Abfallerzeuger sowie je eine Ablichtung an die für diesen zuständige Behörde und den Abfallentsorger.

§ 8

Sammelentsorgungsnachweis

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 kann der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung vom Einsammler durch einen Sammelentsorgungsnachweis unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 geführt werden, wenn die einzusammelnden Abfälle

1. denselben Abfallschlüssel haben,
2. den gleichen Entsorgungsweg haben,
3. in ihrer Zusammensetzung den im Sammelentsorgungsnachweis genannten Maßgaben für die Sammelcharge entsprechen und
4. die bei dem einzelnen Erzeuger eingesammelte Abfallmenge fünfzehn oder bei den in Anlage 2 unter Nummer 1 genannten Abfällen die eingesammelte Menge zwanzig Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigt.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für die Einsammlung der in Anlage 2 unter Nummer 2 genannten Abfälle.

(2) Der Sammelentsorgungsnachweis besteht aus der verantwortlichen Erklärung des Einsammlers, der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie der Bestätigung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde.

(3) Der Einsammler hat über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung auch dann einen Sammelentsorgungsnachweis zu führen, wenn die Erzeuger der eingesammelten Abfälle nach § 2 Abs. 2 von Nachweispflichten ausgenommen sind. Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 9

**Handhabung und Bestätigung
des Sammelentsorgungsnachweises**

(1) Der Einsammler hat vor Zuleitung der Nachweiserklärungen an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde den Teil Verantwortliche Erklärung des Sammelentsorgungsnachweises auszufüllen und dem Abfallentsorger zuzuleiten.

(2) Für die weitere Handhabung sowie die Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises finden § 4 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 5 bis 7 entsprechende Anwendung.

(3) Soweit der Einsammlungsbereich die Grenzen des Landes überschreitet, in dem die für den Sammelentsorger zuständige Behörde ihren Sitz hat, hat der Einsammler zusätzlich je eine Ablichtung des Sammelentsorgungsnachweises nachrichtlich an die zuständigen Behörden der anderen Länder zu übersenden.

2. Abschnitt**Anzeige über die
Zulässigkeit der vorgesehenen
Entsorgung – privilegiertes Verfahren**

§ 10

Pflichten des Abfallerzeugers

(1) Die Pflicht des Abfallerzeugers zur Einholung einer Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 3 entfällt, wenn

1. die Entsorgung durch einen Abfallentsorger erfolgt, der nach § 13 freigestellt ist und
2. der Abfallerzeuger dies vor Beginn der Entsorgung nach § 11 der für ihn zuständigen Behörde anzeigt.

(2) Der Abfallerzeuger hat dem Beförderer eine Ablichtung der Nachweiserklärungen und der Entscheidungen im privilegierten Verfahren zu übergeben, die dieser bei der Beförderung mitzuführen hat. Im übrigen findet § 6 Abs. 4 und 5 entsprechende Anwendung.

§ 11

Anzeige

(1) Der Abfallerzeuger hat vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung gegenüber der für ihn zuständigen Behörde eine Anzeige nach Absatz 2 über die besonders überwachtungsbedürftigen Abfälle einschließlich der vorgesehenen Entsorgung zu erstatten, für welche die Nachweiserklärung nach § 10 in Anspruch genommen werden soll. Die Anzeige hat unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 zu erfolgen.

(2) Die Anzeige beinhaltet entsprechend den in den Formblättern der Anlage 1 genannten Angaben

1. die Aufschlüsselung und Beschreibung der Abfälle nach Art, Beschaffenheit und Menge,
2. die vorgesehenen Entsorgungsverfahren sowie
3. die Versicherung, daß die Entsorgung in einer Anlage erfolgen wird, die nach § 13 freigestellt ist.

(3) Durch die Anzeige ist im Falle der Beseitigung die Anzeigepflicht des Abfallerzeugers nach § 43 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, im Falle der

Verwertung die Anzeigepflicht des Abfallerzeugers nach § 46 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfüllt.

(4) Erklärt der Abfallentsorger seine Annahmefähigkeit, so übersendet der Abfallerzeuger innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang der Annahmeerklärung eine Ablichtung der Nachweiserklärungen an die für ihn zuständige Behörde.

§ 12

Änderungsanzeige

(1) Ändern sich Angaben aus der Anzeige nach § 11, so hat der Abfallerzeuger gegenüber der für ihn zuständigen Behörde über die Änderungen eine Anzeige entsprechend § 11 Abs. 2 zu erstatten.

(2) Die §§ 10 und 11 finden entsprechende Anwendung.

§ 13

Freistellung des Abfallentsorgers

(1) Die zuständige Behörde hat auf Antrag unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 den Abfallentsorger von der Pflicht, besonders überwachtungsbedürftige Abfälle nur nach vorhergehender Bestätigung des Entsorgungsnachweises im Sinne des § 5 anzunehmen, freizustellen, wenn

1. die Abfälle in der vorgesehenen Entsorgungsanlage behandelt, stofflich oder energetisch verwertet oder abgelagert und nicht ausschließlich gelagert werden,
2. für die in Nummer 1 genannten Entsorgungsmaßnahmen die Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der Verwertung oder Gemeinwohlverträglichkeit der Beseitigung hinsichtlich der im Antrag aufgelisteten Abfälle gewährleistet ist und
3. keine Anhaltspunkte vorliegen oder Tatsachen bekannt sind, daß der Abfallentsorger gegen die ihm im Nachweisverfahren oder bei der Entsorgung obliegenden Pflichten verstößt oder verstoßen hat.

Die die Entsorgungsanlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, insbesondere Zulassungen, Genehmigungen, Planfeststellungen oder bergrechtliche Betriebspläne, die die Einhaltung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen gewährleisten, sind zu beachten. Hierbei sind die Angaben aus einer der Behörde vorliegenden Umwelterklärung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung zu berücksichtigen.

(2) Mit der Vorlage des Antrags nach Absatz 1 ist im Falle der Beseitigung die Anzeigepflicht des Abfallentsorgers nach § 43 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, im Falle der Verwertung die Anzeigepflicht des Abfallentsorgers nach § 46 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfüllt.

(3) Die Freistellung kann befristet, unter Bedingungen sowie dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und mit Auflagen sowie dem Vorbehalt der Erteilung nachträglicher Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Freistellungsbedingungen sicherzustellen. Der Abfallentsorger muß den Auflagen nachkommen.

(4) Bei der Entscheidung über die Freistellung ist nicht zu prüfen, ob es sich bei den Entsorgungsmaßnahmen um eine Verwertung oder Beseitigung handelt oder bei Überlassung der Abfälle an den Abfallentsorger die im übrigen aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder folgenden Pflichten des Erzeugers eingehalten werden.

(5) Freigestellt im Sinne der Absätze 1 und 4 sind Inhaber von Entsorgungsbetrieben, soweit die von ihnen betriebenen Abfallentsorgungsanlagen und die dort durchzuführende Behandlung, stoffliche oder energetische Verwertung oder Ablagerung zertifiziert sind. Die Anzeigepflicht des Abfallentsorgers nach § 43 Abs. 2 oder § 46 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wird durch Vorlage des entsprechenden Überwachungszertifikats an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde erfüllt. Soweit dies erforderlich ist, erteilt die zuständige Behörde die notwendige Entsorgernummer.

(6) Die Freistellung nach den Absätzen 1 und 5 gilt für die Annahme von Abfällen, für die der Erzeuger eine Anzeige nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 oder § 12 abgegeben hat.

(7) Der Abfallentsorger hat dem Abfallerzeuger unverzüglich mitzuteilen, wenn die auf Grund der Absätze 1 bis 4 erteilte Freistellung unwirksam wird, die Voraussetzungen der Freistellung nach Absatz 5 entfallen sind oder gegenüber dem Abfallentsorger eine Anordnung nach § 14 Abs. 2 ergangen ist.

§ 14

Bestätigung auf Anordnung

(1) Die zuständige Behörde kann abweichend von § 10 anordnen, daß der Abfallerzeuger zum Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung eine Bestätigung des Entsorgungsnachweises durch die für die Abfallentsorgungsanlage zuständige Behörde nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts einzuholen hat, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Anzeige nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 oder § 12 nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht den Anforderungen entsprechend abgegeben wurde oder sonstige Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des privilegierten Nachweisverfahrens nicht vorliegen, und nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben oder das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 nachgewiesen wird,
2. der Abfallerzeuger gegen die ihm im weiteren nach dieser Verordnung oder bei der Entsorgung obliegenden Pflichten verstößt oder verstoßen hat oder
3. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Anordnung der Einholung einer Bestätigung erfordern.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von § 13 Abs. 5 anordnen, daß der Abfallentsorger, dessen Abfallentsorgungsanlage zertifiziert ist, Abfälle nur nach vorhergehender Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 5 annehmen darf, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, daß für den in der Entsorgungsanlage durchzuführenden Teilabschnitt der Entsorgung die Ordnungsgemäßheit und Schädlosig-

keit der Verwertung oder Gemeinwohlverträglichkeit der Beseitigung für die in der Anlage entsorgten Abfälle nicht gewährleistet ist oder sonstige Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des privilegierten Nachweisverfahrens nicht vorliegen, soweit der Abfallentsorger nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachweist,

2. der Abfallentsorger gegen die ihm im weiteren nach dieser Verordnung oder bei der Entsorgung obliegenden Pflichten verstößt oder verstoßen hat oder
3. Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine vorhergehende Bestätigung des Entsorgungsnachweises erfordern.

(3) Der Abfallerzeuger und der Abfallentsorger müssen den Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 nachkommen.

3. Abschnitt

Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung

§ 15

Begleitschein

(1) Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen wird mit Hilfe der Begleitscheine unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 geführt.

(2) Bei der Abgabe von Abfällen aus dem Besitz eines Abfallerzeugers ist für jede Abfallart ein gesonderter Satz von Begleitscheinen zu verwenden, der aus sechs Ausfertigungen besteht. Die Zahl der auszufüllenden Ausfertigungen verringert sich, soweit Abfallerzeuger oder Abfallbeförderer und Abfallentsorger ganz oder teilweise personengleich sind. Bei einem Wechsel des Beförderers ist die Übergabe der Abfälle dem übergebenden vom übernehmenden Beförderer mittels Übernahmeschein in entsprechender Anwendung der §§ 18 und 19 oder in anderer geeigneter Weise zu bescheinigen.

(3) Von den Ausfertigungen der Begleitscheine sind

1. die Ausfertigungen 1 (weiß) und 5 (altgold) als Belege für das Nachweisbuch des Abfallerzeugers,
2. die Ausfertigungen 2 (rosa) und 3 (blau) zur Vorlage an die zuständige Behörde,
3. die Ausfertigung 4 (gelb) als Beleg für das Nachweisbuch des Abfallbeförderers, bei einem Wechsel des Beförderers für das Nachweisbuch des letzten Beförderers,
4. die Ausfertigung 6 (grün) als Beleg für das Nachweisbuch des Abfallentsorgers bestimmt.

§ 16

Ausfüllen der Begleitscheine

Der Abfallerzeuger, der Einsammler, der Beförderer und der Abfallentsorger haben die Begleitscheine nach Maßgabe der für sie bestimmten Aufdrucke auf den Ausfertigungen spätestens bei Übergabe oder Annahme der Abfälle auszufüllen.

§ 17

Handhabung der Begleitscheine

(1) Bei Annahme der Abfälle übergibt der Abfallbeförderer dem Abfallerzeuger die Ausfertigung 1 (weiß) der Begleitscheine als Beleg für dessen Nachweisbuch, nachdem er die ordnungsgemäße Beförderung versichert und die erforderlichen Ergänzungen vorgenommen hat. Die Ausfertigungen 2 bis 6 hat der Abfallbeförderer während des Beförderungsvorgangs mitzuführen und dem Abfallentsorger bei Übergabe der Abfälle auszuhandigen sowie auf Verlangen den zur Überwachung und Kontrolle Befugten vorzulegen.

(2) Spätestens zehn Werktagen nach Annahme der Abfälle vom Abfallbeförderer übergibt oder übersendet der Abfallentsorger die Ausfertigungen 2 (rosa) und 3 (blau) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde als Beleg über die Annahme der Abfälle; die Ausfertigung 4 (gelb) übergibt oder übersendet er dem Abfallbeförderer, die Ausfertigung 5 (altgold) dem Abfallerzeuger als Beleg zu deren Nachweisbüchern. Die Ausfertigung 6 (grün) behält der Abfallentsorger als Beleg für sein Nachweisbuch.

(3) Spätestens zehn Werktagen nach Erhalt übersendet die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde die Ausfertigung 2 (rosa) an die für den Abfallerzeuger zuständige Behörde, soweit sie nicht ebenfalls für den Abfallerzeuger zuständig ist.

(4) Erfolgt die Beförderung mittels schienengebundener Fahrzeuge, so entfällt die Pflicht zur Mitführung der in Absatz 1 genannten Ausfertigungen während des Beförderungsvorgangs. In diesem Fall hat der Beförderer sicherzustellen, daß bei einem Wechsel des Beförderers diesem die in Absatz 1 genannten Ausfertigungen übergeben werden.

§ 18

Übernahmeschein bei Sammelentsorgung

(1) Bei der Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises nach § 8 wird der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mit Hilfe der Übernahmescheine unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts der Anlage 1 und der Begleitscheine im Sinne des § 15 geführt.

(2) Der Übernahmeschein besteht aus zwei Ausfertigungen. Davon sind

1. die Ausfertigung 1 (weiß) als Beleg für das Nachweisbuch des Abfallerzeugers,
2. die Ausfertigung 2 (gelb) als Beleg für das Nachweisbuch des Einsammlers

bestimmt.

§ 19

Handhabung des Übernahmescheins

(1) Der Abfallerzeuger sowie der Einsammler haben die Übernahmescheine nach Maßgabe der für sie bestimmten Aufdrucke auf den Ausfertigungen spätestens bei Übernahme der Abfälle durch den Einsammler auszufüllen.

(2) Bei der Annahme der Abfälle übergibt der Einsammler dem Abfallerzeuger die Ausfertigung 1 (weiß) des Übernahmescheins als Beleg für dessen Nachweisbuch. Die Ausfertigung 2 (gelb) hat der Einsammler während des

Beförderungsvorgangs mitzuführen, auf Verlangen den zur Überwachung und Kontrolle Befugten vorzulegen und nach Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger zusammen mit der Ausfertigung 4 (gelb) des Begleitscheins in seinem Nachweisbuch abzuheften. § 17 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Für den Übernahmeschein gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 20

Handhabung des Begleitscheins bei Sammelentsorgung

(1) Der Einsammler hat nach Maßgabe des § 16 die Begleitscheine auszufüllen und insbesondere die Sammelentsorgungsnachweisnummer einzutragen. Vor der Übergabe der Abfälle hat er in das Mehrzweckfeld des Begleitscheins (Frei für Vermerke) die Nummern der Übernahmescheine einzutragen, aus denen sich die Sammelladung zusammensetzt. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Begleitscheine.

(2) Erstreckt sich die Einsammlung über die Grenzen eines Landes hinaus, so ist für jedes Land, in dem eingesammelt wird, ein Begleitschein zu führen.

§ 21

Listennachweis

(1) Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen können die Angaben aus den Nachweisen nach § 15 als Listennachweis aufbereiten und zusammenfassen. Die zuständige Behörde bestimmt die Fristen für die Vorlage der Listennachweise. Sie kann weitere Anforderungen an die Form der Listennachweise bestimmen sowie nähere Angaben zum Zeitpunkt der Entsorgung sowie über entsorgte Teilmengen verlangen. Der Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen muß den Anforderungen nach den Sätzen 2 und 3 nachkommen.

(2) Wird der Nachweis über die Durchführung der Entsorgung nach Absatz 1 geführt, so entfällt für den Abfallentsorger die Pflicht zur Übersendung der Ausfertigung 3 (blau) des Begleitscheins nach § 17 Abs. 2 Satz 1.

4. Abschnitt**Sonderfälle**

§ 22

Entsorgung durch Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften

Werden Erzeuger- und Besitzerpflichten gemäß § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft übertragen, so kann die zuständige Behörde auf Antrag für diese Entsorgungsträger die Nachweisführung in entsprechender Anwendung der §§ 8, 9 und insoweit auch der §§ 10 bis 14 sowie der §§ 18 bis 21 zulassen. Satz 1 findet entsprechende Anwendung, soweit die Entsorgung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erfolgt.

§ 23

**Verwertung
außerhalb einer Entsorgungsanlage**

Wird eine Verwertung außerhalb einer Anlage durchgeführt, so sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Ersten bis Dritten Abschnitts

1. die Pflichten des Abfallentsorgers durch denjenigen zu erfüllen, der die Verwertung durchführt,
2. die Aufgaben der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde von der nach Landesrecht zuständigen Behörde wahrzunehmen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Ersten bis Dritten Abschnitts unberührt.

§ 24

Kleinmengen, Anzeigepflicht

(1) Die Übergabe von Kleinmengen im Sinne des § 2 Abs. 2 hat der Abfallerzeuger unter Verwendung der für Übernahmescheine vorgesehenen Formblätter nachzuweisen. § 18 Abs. 2 und § 19 finden entsprechende Anwendung.

(2) Durch die Einholung einer Transportgenehmigung nach § 49 Abs. 1 oder § 50 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411) ist die Anzeigepflicht des Einsammlers oder Beförderers nach § 43 Abs. 2 und § 46 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfüllt.

(3) Soweit eine Anzeigepflicht nach § 43 Abs. 2 oder § 46 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht bereits nach den Bestimmungen dieses Teils erfüllt ist, bedarf die Erstattung einer Anzeige nach § 43 Abs. 2 oder § 46 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im übrigen keiner besonderen Form. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

Dritter Teil**Nachweisführung über die
Entsorgung überwachungsbedürftiger
und nicht überwachungsbedürftiger Abfälle**

§ 25

**Einbehalten von
Belegen zum Zwecke des Nachweises**

(1) Soweit eine Nachweispflicht nach § 42 Abs. 3 oder § 45 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes über die Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle besteht, hat der Abfallerzeuger den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 zu führen (vereinfachter Nachweis), wenn die anfallende Menge an überwachungsbedürftigen Abfällen fünf Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr übersteigt. Der vereinfachte Nachweis besteht aus der verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers und der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers. Vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung hat der Abfallerzeuger den Teil Verantwortliche Erklärung auszufüllen und dem Abfallentsorger zuzuleiten. Der Abfallentsorger hat vor Beginn der vorgesehenen

Entsorgung den Teil Annahmeerklärung des vereinfachten Nachweises auszufüllen und dem Abfallerzeuger zuzuleiten. § 6 Abs. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung vom Einsammler durch einen vereinfachten Sammelnachweis unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 geführt werden. Der vereinfachte Sammelnachweis besteht aus der verantwortlichen Erklärung des Einsammlers und der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers. Vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung hat der Einsammler den Teil Verantwortliche Erklärung auszufüllen und dem Abfallentsorger zuzuleiten. Der Abfallentsorger hat vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung den Teil Annahmeerklärung des vereinfachten Sammelnachweises auszufüllen und dem Einsammler zuzuleiten. § 8 Abs. 1 Satz 1, mit Ausnahme der Nummer 4, sowie § 6 Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung. Der Einsammler hat den Nachweis entsprechend den Sätzen 1 bis 5 zu führen, soweit die Erzeuger der eingesammelten Abfälle nach Absatz 1 Satz 1 von Nachweispflichten ausgenommen sind.

(3) Soweit eine Nachweispflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht, ist dem Abfallerzeuger, Einsammler oder Beförderer die Übergabe der Abfälle mit Hilfe der Übernahmescheine unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 jeweils von demjenigen zu bescheinigen, der die Abfälle zur weiteren Entsorgung übernimmt. Die §§ 18 und 19 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit diese gemäß § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes überwachungsbedürftige Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen entsorgen.

§ 26

Nachweispflicht auf Anordnung

Soweit eine Nachweispflicht nach § 42 Abs. 1 oder 2 oder § 45 Abs. 1 oder 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes über die Entsorgung von überwachungsbedürftigen und nicht überwachungsbedürftigen Abfällen angeordnet wird, finden die §§ 3 bis 23 sowie § 25, mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 letzter Halbsatz, entsprechende Anwendung. Beschränkt sich die Anordnung der Nachweispflicht nach Satz 1 auf eine Anzeige, so finden § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 und § 12 entsprechende Anwendung.

Vierter Teil**Gemeinsame Vorschriften**

§ 27

Nachweisbücher

(1) Die zum Nachweis Verpflichteten haben Nachweisbücher zu führen. Die Nachweisbücher sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Die Nachweisbücher bestehen aus einer Sammlung der nach dem Zweiten und Dritten Teil erforderlichen Entsorgungsnachweise, Sammelentsorgungsnachweise,

Nachweiserklärungen, Begleitscheine und Übernahme-scheine sowie Anzeigen und Freistellungen.

(3) Die zur Führung der Nachweise erforderlichen Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgernummern werden durch die jeweils zuständige Behörde erteilt.

(4) Die zur Unterscheidung der einzelnen Vorgänge erforderlichen Nachweisnummern sowie die Freistellungsnummern erteilt die für den Entsorger zuständige Behörde, die erforderliche Anzeigennummer sowie die im Falle der Ersetzung von Einzelnachweisen nach den §§ 44 und 47 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erforderliche Konzept- und Bilanznummer erteilt die für den Erzeuger zuständige Behörde. Die zuständige Behörde kann zulassen, daß die nach Satz 1 erforderlichen Kennnummern von einem Dritten erteilt werden. Die nach Satz 1 zu erteilenden Nummern erhalten in den ersten beiden Stellen folgende Kennbuchstaben:

1. „EN“ für Entsorgungsnachweis,
2. „SN“ für Sammelentsorgungsnachweis,
3. „AN“ für Anzeige,
4. „FR“ für Freistellung,
5. „VN“ für vereinfachten Nachweis,
6. „VS“ für vereinfachten Sammelnachweis,
7. „KO“ für Konzepte,
8. „BI“ für Bilanzen.

An der dritten Stelle ist die Landeskennung aufzunehmen.

§ 28

Einrichtung und Führung der Nachweisbücher

(1) Der zur Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches Verpflichtete hat die Nachweisbücher einzurichten und zu führen, indem er die für sein Nachweisbuch bestimmten Ausfertigungen der Begleitscheine spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt den jeweiligen Entsorgungsnachweisen zugeordnet in zeitlicher Reihenfolge abheftet.

(2) Der Abfallerzeuger hat das Nachweisbuch aus den Ausfertigungen 1 und 5 (weiß und altgold) der Begleitscheine einzurichten und zu führen. Dabei hat der Abfallerzeuger unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge die Ausfertigung 5 jeweils der Ausfertigung 1 zuzuordnen. Mit ihnen erbringt er den Nachweis, welche Abfälle nach Art und Menge er mit dem Ziel der Entsorgung an einen Abfallbeförderer abgegeben hat. Ist der Abfallerzeuger zugleich Abfallbeförderer, so hat er das Nachweisbuch aus den Ausfertigungen 4 und 5 (gelb und altgold) einzurichten und zu führen; Satz 2 gilt entsprechend. Entsorgt der Abfallerzeuger die Abfälle selbst, so hat er das Nachweisbuch nur aus der Ausfertigung 6 (grün) einzurichten und zu führen.

(3) Der Abfallbeförderer hat das Nachweisbuch aus der Ausfertigung 4 (gelb) der Begleitscheine einzurichten und zu führen. Mit ihnen erbringt er den Nachweis, welche Abfälle nach Art und Menge er aus dem Besitz eines Abfallerzeugers übernommen und an einen Abfallentsorger weitergegeben hat. Entsorgt der Abfallbeförderer die Abfälle selbst, so hat er das Nachweisbuch aus der Ausfertigung 6 (grün) einzurichten und zu führen.

(4) Der Abfallentsorger hat das Nachweisbuch aus der Ausfertigung 6 (grün) der Begleitscheine einzurichten und zu führen. Mit ihnen erbringt er den Nachweis, welche Abfälle er nach Art und Menge zur Entsorgung übernommen hat.

(5) Die Verantwortung für das Ausfüllen der in Absatz 2 genannten Unterlagen, die Einrichtung und Führung eines Nachweisbuchs sowie für die Übergabe und Übersendung an die zuständige Behörde trägt der zur Einrichtung und Führung eines Nachweisbuchs Verpflichtete. Er kann die Erfüllung der ihm nach diesen Vorschriften obliegenden Aufgaben einem Dritten übertragen. Seine Verantwortlichkeit bleibt hiervon unberührt.

(6) Für den Übernahmeschein, die Zuordnung von Begleitscheinen zu den Nachweiserklärungen im privilegierten Verfahren sowie zu Anzeigen, Änderungsanzeigen und Freistellungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 29

Aufbewahrungspflichten

Die zur Einrichtung oder Führung eines Nachweisbuchs Verpflichteten haben die Nachweisbücher drei Jahre, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Belegs an gerechnet, aufzubewahren. Abfallentsorger haben die Nachweisbücher mindestens zehn Jahre nach Stilllegung der Anlage aufzubewahren. Der Zulassungsbescheid kann eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben. Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, soweit nach den §§ 44 und 47 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Nachweise durch Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen ersetzt werden.

§ 30

Nachweisführung in besonderen Fällen

(1) Wer Abfälle, für die er ein Nachweisbuch führen muß, von einem anderen übernimmt, der hinsichtlich dieser Abfälle nicht zur Führung eines Nachweisbuchs verpflichtet ist, hat auch dessen Namen und Anschrift auf den für ihn bestimmten und auf den von ihm weiterzugebenden Ausfertigungen des Begleitscheins anzugeben. Wer Abfälle einem anderen übergibt, der insoweit nicht zur Führung eines Nachweisbuchs verpflichtet ist, hat dessen Namen und Anschrift auf den Ausfertigungen des Begleitscheins anzugeben.

(2) Ist wegen anderer als der in Absatz 1 genannten Besonderheiten eine uneingeschränkte Anwendung der Vorschriften der §§ 27 bis 29 im Einzelfall nicht möglich, so hat der betroffene Besitzer von Abfällen die Nachweise in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Weise zu verwenden.

§ 31

Lesbarkeit und Dokumentenechtheit

Alle Eintragungen in den in der Anlage aufgeführten Formblättern müssen leserlich in deutscher Sprache mit Druck, Schreibmaschine, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter Schrift vorgenommen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht unleserlich gemacht werden, ohne daß gleichzeitig kenntlich gemacht wird, ob dies bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später erfolgt ist.

§ 32

**Elektronische Daten-
verarbeitung, Datenfernübertragung**

(1) Die Angaben aus den Nachweisen nach dieser Verordnung können von den Betreibern der Entsorgungsanlagen in digitalisierter Form aufbereitet werden. Im Falle des Satzes 1 hat der zur Einrichtung und Führung eines Nachweisbuchs Verpflichtete statt der Führung von Nachweisbüchern eine geordnete Speicherung aller in die Nachweise aufzunehmenden Angaben in entsprechender Anwendung der §§ 27 und 28 vorzunehmen sowie die Angaben für die in § 29 Satz 1 und 2 vorgesehene Dauer zu speichern.

(2) Die Struktur der digitalisierten Aufbereitung sowie die Form der Datenübergabe sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

(3) Werden die in den Nachweisverfahren gewonnenen Daten digital aufbereitet, so hat der Abfallentsorger

1. die Angaben aus den Entsorgungsnachweisen vor Übergabe des mit der Entsorgungsbestätigung der zuständigen Behörde versehenen Originals des Entsorgungsnachweises an den Abfallerzeuger zu speichern,
2. die Angaben aus den Sammelentsorgungsnachweisen vor Übergabe des mit der Entsorgungsbestätigung der zuständigen Behörde versehenen Originals an den Abfallbeförderer zu speichern,
3. die Angaben aus den vereinfachten Entsorgungsnachweisen bei der Annahme des Abfalls zur Behandlung oder Ablagerung zu speichern,
4. die Angaben aus den Listennachweisen bei der Annahme des Abfalls zur Behandlung oder Ablagerung zu speichern; hierzu gehören auch die Einzelangaben zu den in den Listennachweisen ausgewiesenen Mengen.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 2 Nr. 10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 oder § 26 Satz 1, § 9 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 26 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 3 oder 4 oder Abs. 2 Satz 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 26 Satz 1, eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 oder § 26 Abs. 1, oder § 13 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 26 Satz 1, einer vollziehbaren Auflage oder entgegen § 14 Abs. 3 oder § 21 Abs. 1 Satz 4 einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 oder § 26 Satz 1, den Fristablauf nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vermerkt,
4. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 5 oder § 26 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 2 oder § 19 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 24

Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 3 Satz 2 oder § 26 Satz 1, eine Unterlage nicht oder nicht vollständig mitführt oder nicht rechtzeitig vorlegt,

5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder § 12 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 26 Satz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen § 13 Abs. 7 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
7. entgegen § 16, auch in Verbindung mit § 26 Satz 1, § 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 3 Satz 2 oder § 26 Satz 1, einen Schein nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt,
8. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 26 Satz 1, eine Nummer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt,
9. entgegen § 28 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 6, ein Nachweisbuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einrichtet oder führt,
10. entgegen § 29 Satz 1 oder 2 ein Nachweisbuch nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
11. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 eine Speicherung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder eine Angabe nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert oder
12. entgegen § 32 Abs. 3 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig speichert.

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

§ 34

Übergangsvorschriften

(1) Ein Entsorgungs-, Verwertungs-, Sammelentsorgungs- oder Sammelverwertungsnachweis oder ein vereinfachter Entsorgungsnachweis, der nach § 8 Abs. 1, 2 und 3, § 10 Abs. 1 und 2, § 12 und § 25 in Verbindung mit § 8 Abs. 1, 2 und 3 und § 10 Abs. 1 und 2 vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom 3. April 1990 erbracht worden ist, gilt als Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweis oder vereinfachter Nachweis oder vereinfachter Sammelnachweis nach dieser Verordnung längstens bis zum 31. Dezember 1998 fort. Nachweise im Sinne des Satzes 1, deren Geltung auf Grund einer Befristung vor dem 31. Dezember 1998 endet, können bis zu diesem Zeitpunkt von der zuständigen Behörde auf Antrag verlängert werden.

(2) Ein bereits begonnenes Nachweisverfahren zur Führung eines Nachweises im Sinne des Absatzes 1 ist nach den Bestimmungen der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom 3. April 1990 zu Ende zu führen, wenn bis zum 6. Oktober 1996 die verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers dem Abfallentsorger zugegangen ist.

(3) Bis zum 31. Dezember 1998 ist abweichend von den Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung von

besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung nur ein vereinfachter Nachweis nach § 25 Abs. 1, im Falle der Einsammlung nur ein vereinfachter Sammelnachweis nach § 25 Abs. 2 zu führen; § 8 Abs. 1 Nr. 4 findet Anwendung. Ein vereinfachter Nachweis oder vereinfachter Sammelnachweis nach Satz 1 gilt längstens bis zum 31. Dezember 1998.

(4) Die zuständige Behörde kann in den Fällen des Absatz 3 in entsprechender Anwendung des § 26 anordnen, daß der Abfallerzeuger die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung nach den Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils nachzuweisen hat.

(5) Abweichend von § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 können bis zum 31. Dezember 1998 Entsorgungsnachweise und Sammelentsorgungsnachweise nach dieser Verordnung

unter entsprechender Verwendung der Vordrucke nach den Anlagen 3 und 4 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom 3. April 1990 geführt werden. Abweichend von § 15 Abs. 1, § 18 Abs. 1 sowie § 25 Abs. 1 können bis zum 31. Dezember 1998 der vereinfachte Nachweis sowie der Nachweis über die Durchführung der Entsorgung nach dieser Verordnung unter entsprechender Verwendung der Vordrucke nach den Anlagen 5, 6 und 7 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom 3. April 1990 geführt werden.

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. September 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Anlage 1
zur Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise

Diese Anlage enthält Formblätter*), die in den von der Verordnung geregelten Fällen der Führung von Nachweisen, der Erstattung von Anzeigen sowie der Freistellung zu verwenden sind.

Die geforderten Angaben sind gemäß den Ausfüllanweisungen zu den einzelnen Feldern einzutragen.

Die Formblätter sind wie folgt zu verwenden:

1. zur Führung des Entsorgungsnachweises (§ 3) sowie des Sammelentsorgungsnachweises (§ 8) die Formblätter:
 - Deckblatt Entsorgungsnachweise (EN),
 - Verantwortliche Erklärung (VE),
 - Deklarationsanalyse (DA),
 - Annahmeerklärung (AE),
 - Behördenbestätigung (BB),
2. zur Erstattung der Anzeige (§ 11) die Formblätter:
 - Deckblatt Anzeige/Antrag (AA),
 - Verantwortliche Erklärung (VE)
(ohne Deklarationsanalyse (DA)),
3. zur Freistellung (§ 13) die Formblätter:
 - Deckblatt Anzeige/Antrag (AA),
 - Annahmeerklärung (AE),
 - Behördenbestätigung (BB),
4. zur Führung des Nachweises über die durchgeführte Entsorgung (§§ 15, 18) die Formblätter:
 - Begleitschein,
 - Übernahmeschein,
5. zur Führung eines vereinfachten Nachweises sowie vereinfachten Sammelnachweises (§ 25 Abs. 1, 2) die Formblätter:
 - Deckblatt Entsorgungsnachweise (EN),
 - Verantwortliche Erklärung (VE)
(ohne Deklarationsanalyse (DA)),
 - Annahmeerklärung (AE).

*) Hinweise zur Gestaltung der Formblätter

1. Die Formblätter sind verkleinert wiedergegeben und in dieser Größe weder maschinenlesbar noch mit Schreibmaschine oder EDV zu beschriften. Zur ordnungsgemäßen Verwendung sind die Formblätter auf das Format DIN A4 im Verhältnis 84:100 zu vergrößern. Der Übernahmeschein hat die Abmessungen 210 mm x 210 mm.
2. Sämtliche Feldbegrenzungen und Rasterflächen der Formblätter mit Ausnahme der Begleitscheine und Übernahmescheine sind vorzugsweise im Farbton HKS 6 N zu drucken. Die Rasterflächen dürfen 60 % vom Volltonwert nicht überschreiten. Sämtliche Schriften, Nummern und der Passer sind schwarz zu drucken.

Passer für EDV

Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise (EN)

Entsorgungsnachweis / Sammelentsorgungsnachweis / VN / VS

(auszufüllen durch den Abfallerzeuger)

Nr.
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

- | | | | |
|-----------|---|---|--|
| EN | <input type="checkbox"/> Entsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle | <input type="checkbox"/> zur Verwertung | <input type="checkbox"/> zur Beseitigung |
| SN | <input type="checkbox"/> Sammelentsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle | <input type="checkbox"/> zur Verwertung | <input type="checkbox"/> zur Beseitigung |
| VN | <input type="checkbox"/> Vereinfachter Nachweis für überwachungsbedürftige Abfälle | <input type="checkbox"/> zur Verwertung | <input type="checkbox"/> zur Beseitigung |
| VS | <input type="checkbox"/> Vereinfachter Sammelnachweis für überwachungsbedürftige Abfälle | <input type="checkbox"/> zur Verwertung | <input type="checkbox"/> zur Beseitigung |

Angaben zum Abfallerzeuger

Firma / Körperschaft

Straße

Hausnr.

PLZ Ort

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

Soweit mehrere Abfälle eines Abfallerzeugers in derselben Anlage entsorgt werden, können diese in einem Entsorgungsnachweis zusammengefaßt werden. Für jede Anfallstelle ist ein gesondertes Formblatt „Verantwortliche Erklärung“ auszufüllen. Die Anfallstellen sind fortlaufend zu nummerieren; in der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers und – soweit zutreffend – der Bestätigung der Behörde ist darauf ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Dieser Entsorgungsnachweis enthält die Verantwortliche(n) Erklärung(en) lfd. Nr. VE bis VE

Für interne Vermerke der Behörde

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Für Vermerke des Abfallerzeugers (für Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis ausfüllen)

Datum der Eingangsbestätigung der Behörde

Unterlagen vollständig

Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 5 der NachwV

Verantwortliche Erklärung und Annahmeerklärung und Bestätigung der Behörde (soweit aufgrund NachwV erforderlich) gingen in Kopie an die zuständige Behörde am

BARCODEFELD 75x15mm

Passer für EDV

Verantwortliche Erklärung für Nachweise

Abfallbeschreibung für Abfallwirtschaftskonzept

Abfallbeschreibung für Abfallbilanz

Abfallbeschreibung für Anzeige nach § 11 NachwV (auszufüllen durch den Abfallerzeuger)

zu Nr. (nicht vom Antragsteller auszufüllen, bei Konzept/Bilanz aus Deckblatt zu übertragen)

zu lfd. Nr. VE¹⁾

Folgeblatt ist beigelegt

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen. Für jede Anfallstelle und für jeden Abfallschüssel gesondert ausfüllen.

1 Abfallherkunft (nicht ausfüllen bei Sammelentsorgung)

Für interne Vermerke

1.1 Bezeichnung der Anfallstelle²⁾

1.2 Anlage ist nach BImSchG, Nr. Spalte der Anlage zur 4. BImSchV, genehmigt.

Anlagennummer nach BImSchG-Genehmigung

Zuständiger Betriebsbeauftragter für Abfall lfd. Nr. BA (aus Deckblatt für Konzept/Bilanz)

1.3 Straße oder Koordinaten

Erzeugernummer

1.4 PLZ Ort

1.5 Ansprechpartner

1.6 Telefon

Telefax

1.7 Die Anzeige gemäß § 11 NachwV für die Anfallstelle liegt der zuständigen Behörde vor: Ja Nein

wenn ja, Anzeigenummer

2 Abfallherkunft (nur ausfüllen bei Sammelentsorgung)

2.1 Bundesland/Bundesländer in dem/denen der Abfall eingesammelt wird

2.2 Beförderernummer

Name

Straße oder Koordinaten

PLZ Ort

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

¹⁾ Bitte fortlaufend nummerieren.

²⁾ Betriebsstätte, sonstige ortsfeste Einrichtung, bauliche Anlage, Grundstück oder davon betrieblich unabhängige ortsveränderliche technische Einrichtung.

Passer für EDV

3	Abfallbeschreibung	Für interne Vermerke						
3.1 Betriebsinterne Bezeichnung								
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%; border: none;">Abfallschlüssel³⁾</td> <td style="width: 30%; border: none;">Code⁴⁾</td> <td style="width: 40%; border: none;">(Nur bei Konzept/Bilanz bei Verbringung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">_____</td> <td style="border: none;">_____</td> <td style="border: none;">_____</td> </tr> </table>			Abfallschlüssel ³⁾	Code ⁴⁾	(Nur bei Konzept/Bilanz bei Verbringung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)	_____	_____	_____
Abfallschlüssel ³⁾	Code ⁴⁾	(Nur bei Konzept/Bilanz bei Verbringung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)						
_____	_____	_____						
3.2 Abfall wurde vorbehandelt: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>								
Abfallbeschreibung (Fortsetzung) (Nur ausfüllen bei VE für Nachweise)								
3.3 Konsistenz: <input type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> stichfest <input type="checkbox"/> pastös/schlammig/breig <input type="checkbox"/> staubförmig <input type="checkbox"/> flüssig								
3.4 Geruch _____ Farbe _____								
3.5 Deklarationsanalyse(n) ist/sind beigefügt (nicht für Konzept/Bilanz): Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>								
4	Anfall und Abgabe des Abfalls							
4.1 Menge des Anfalls Bilanzjahr/ 1. Konzeptjahr 2. Konzeptjahr 3. Konzeptjahr 4. Konzeptjahr 5. Konzeptjahr								
4.2 Abgabehäufigkeit ⁵⁾ einmalig <input type="checkbox"/> _____ mehrmalig <input type="checkbox"/> _____ t/a								
5	Verantwortliche Erklärung (nur ausfüllen bei VE für Nachweise)							
5.1 Wir versichern, daß die in dieser Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben zutreffen. Wir werden nur Abfälle zur Entsorgung bereitstellen, die den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung entsprechen.								
5.2 Ort _____ Datum Tag, Monat, Jahr _____ Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallerzeugers _____								

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

³⁾ Nach EAK-Verordnung, Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung.
⁴⁾ Code gemäß Anhang II-IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. 2. 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft.
⁵⁾ Nur ausfüllen bei Verwertung.
⁶⁾ Nur ausfüllen bei VE für Nachweise.

Passer für EDV

Seite ① von ②

Formblatt Deklarationsanalyse (DA)

**Deklarationsanalyse
zum Entsorgungsnachweis/SN**

Ersterstellung
 Änderung / Ergänzung

zu Nr.
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

zu den Nachweiserklärungen

zu lfd. Nr. VE¹⁾

(auszufüllen durch den Abfallerzeuger/-einsammler
in Abstimmung mit dem Abfallentsorger)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Chemisch-/physikalische Behandlung | <input type="checkbox"/> oberirdische Deponie | <input type="checkbox"/> sonstige Behandlungsverfahren |
| <input type="checkbox"/> Verbrennung | <input type="checkbox"/> Untertagedeponie | <input type="checkbox"/> Verwertungsverfahren |

Anzugeben sind die Parameter, die im Hinblick auf die Abfallart und den Entsorgungsvorgang erforderlich sind;
ggf. sind diese zwischen Abfallerzeuger und Abfallentsorger festzulegen.

1. Arsen	<input type="text"/>	mg/l	21. TOC	<input type="text"/>	mg/l
2. Blei	<input type="text"/>	mg/l	22. AOX	<input type="text"/>	mg/l
3. Cadmium	<input type="text"/>	mg/l	23. EOX	<input type="text"/>	mg/l
4. Chrom-VI	<input type="text"/>	mg/l	24. pH-Wert	<input type="text"/>	
5. Kupfer	<input type="text"/>	mg/l	25. Leitfähigkeit	<input type="text"/>	µS/cm
6. Nickel	<input type="text"/>	mg/l	26. schwerflüchtige lipophile Stoffe	<input type="text"/>	mg/l
7. Quecksilber	<input type="text"/>	mg/l	27. extrahierbarer Anteil der Originalsubstanz	<input type="text"/>	Gew. %
8. Zink	<input type="text"/>	mg/l	28. extrahierbare lipophile Stoffe	<input type="text"/>	Gew. %
9. Fluorid	<input type="text"/>	mg/l	29. Glühverlust des Trockenrückstandes	<input type="text"/>	Gew. %
10. Chlorid	<input type="text"/>	mg/l	30. wasserlöslicher Anteil	<input type="text"/>	Gew. %
11. Cyanide (leicht freisetzbar)	<input type="text"/>	mg/l	31. Wassergehalt	<input type="text"/>	%
12. Ammonium	<input type="text"/>	mg/l	32. Flügelscherfestigkeit	<input type="text"/>	kN/m ²
13. Sulfat	<input type="text"/>	mg/l	33. axiale Verformung	<input type="text"/>	%
14. Nitrit	<input type="text"/>	mg/l	34. einaxiale Druckfestigkeit	<input type="text"/>	kN/m ²
15. Phenole	<input type="text"/>	mg/l	35. Schmelzpunkt	<input type="text"/>	°C
16. Fluor	<input type="text"/>	Gew. %	36. Flammpunkt	<input type="text"/>	°C
17. Chlor	<input type="text"/>	Gew. %	37. Siedepunkt/Siedebereich	<input type="text"/>	°C
18. Brom	<input type="text"/>	Gew. %	38. Heizwert	<input type="text"/>	kJ/kg
19. Jod	<input type="text"/>	Gew. %	39. Dampfdruck bei 30°C	<input type="text"/>	hPa
20. Schwefel	<input type="text"/>	Gew. %			

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

¹⁾ Bitte fortlaufend numerieren

Passer für EDV

40. Gasentwicklung durch Nachreaktionen

40.1 a) in der Verpackung _____

40.2 b) unter Luftkontakt _____

40.3 c) bei Kontakt mit dem Salzgestein _____

40.4 d) bei Temperaturen ab _____ °C _____

41. Angabe der gefährlichen Bestandteile¹⁾

41.1 a) des Abfalls _____

41.2 b) der Zersetzungsprodukte _____

	weitere Parameter ²⁾	Wert	Dimension		weitere Parameter ²⁾	Wert	Dimension
42.	_____	_____	_____	47.	_____	_____	_____
43.	_____	_____	_____	48.	_____	_____	_____
44.	_____	_____	_____	49.	_____	_____	_____
45.	_____	_____	_____	50.	_____	_____	_____
46.	_____	_____	_____	51.	_____	_____	_____

52. weitere Angaben

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

²⁾ Gegebenenfalls Beiblatt/Beiblätter verwenden

Passer für EDV

Seite ① von ②

Formblatt Annahmeerklärung (AE)

- Annahmeerklärung für Nachweise
- Angaben zur Entsorgung für Abfallwirtschaftskonzept
- Angaben zur Entsorgung für Abfallbilanz
- Angaben zur Entsorgung für Antrag auf Freistellung nach § 13 NachwV
(auszufüllen durch den Abfallentsorger/Konzeptpflichtigen/Bilanzpflichtigen)

zu Nr.
(nicht vom Antragsteller auszufüllen, bei Konzept/Bilanz aus Deckblatt zu übertragen)

zu lfd. Nr. AE

Folgeblatt ist beigelegt

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

1 Angaben zum Abfallentsorger

1.1 Firma

1.2 Straße Hausnr.

1.3 PLZ Ort

Für interne Vermerke

2 Entsorgungsanlage (bestehende Anlage, für Konzept auch geplante Anlage)

2.1 Entsorgungsverfahren¹⁾ R oder D

2.2 Eigenentsorgung i.S. des § 19 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG (falls zutreffend, Formblatt Eigenentsorgung ausfüllen)

2.3 Bezeichnung der Entsorgungsanlage
Entsorgungsnummer

2.4 Straße Hausnr.

2.5 Staat²⁾ PLZ Ort

2.6 Ansprechpartner

2.7 Telefon Telefax

2.8 Die Anlage ist gemäß § 13 NachwV freigestellt: Ja Nein
wenn ja, Freistellungsnummer

2.9 Auflistung und Beschreibung der Abfälle nach Art, Beschaffenheit und Menge bei Anträgen nach § 13 NachwV auf gesondertem Blatt nach Maßgabe der zuständigen Behörde.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

¹⁾ Verfahrensangabe nach Anhang IIA oder IIB des KrW-/AbfG
²⁾ Ländercode nach der Entscheidung 94/774/EG der Kommission vom 24. November 1994 über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Entscheidung des Rates (EWG) Nr. 259/93

Passier für EDV

3 Entsorgungsverfahren (nur für Konzepte ausfüllen)

Die in die Anlage eingebrachten Abfälle werden zu

3.1 v.H. stofflich verwertet v.H. energetisch verwertet v.H. beseitigt v.H. weder verwertet noch beseitigt

3.2 Der weder verwertete noch beseitigte Anteil soll in einem Verfahren nach ³⁾ entsorgt werden.

3.3 Anlagentyp oder Branche gemäß § 3 Abs. 4 AbfKoBiv (soweit noch keine konkrete Anlage benannt werden kann)

Für interne Vermerke

4 Annahmeerklärung (nur ausfüllen bei AE für Nachweise)

4.1 Wir versichern, daß die Angaben zutreffen. Die Anlage ist für die Entsorgung des deklarierten Abfalls gemäß

Verantwortlicher Erklärung lfd.-Nr. VE bis VE

zugelassen. Wir versichern, daß die Abfälle in unserer Anlage ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt werden. Wir sind bereit, den deklarierten Abfall anzunehmen.

4.2 Ort _____ Datum _____ Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallentorgers
 Tag, Monat, Jahr _____

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

³⁾ Verfahrensangabe nach Anhang IIA oder IIB des KrW-/AbfG

Passer für EDV

Formblatt Behördenbestätigung (BB)

**Behördliche Bestätigung
der Zulässigkeit der Entsorgung**

zu Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

der Freistellung nach § 13 NachwV

(auszufüllen durch die für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

1 Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung / der Freistellung nach § 13 NachwV

Für interne
Vermerke
der Behörde

1.1 Die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung des/r in der/n Verantwortlichen Erklärung/en,

lfd.-Nr. [] [] [] [] VE bis [] [] [] [] VE beschriebenen Abfalls/Abfälle

in der in der Annahmeerklärung beschriebenen Entsorgungsanlage wird bestätigt: Ja Nein

1.2 Die in den Annahmeerklärungen

lfd.-Nr. [] [] [] [] AE bis [] [] [] [] AE beschriebenen Entsorgungsanlagen werden hiermit freigestellt
(nur für Freistellungen nach §13).

Die Freistellung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt

1.3 Die Bestätigung/Freistellung ergeht mit folgender/n Nebenbestimmung/en:

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

1.4 Der Entsorgungsnachweis/Die Freistellung ist gültig bis: [] [] [] [] [] []

1.5 Begründung, wenn nicht bestätigt, unter 5 Jahre befristet, unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder mit Nebenbestimmungen ergangen:

1.6 Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

1.7 Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

1.8 Aktenzeichen

1.9 Ort Datum
Tag, Monat, Jahr Unterschrift

[] [] [] [] [] []

BARCODEFELD 75x15mm

Passer für EDV

Formblatt Deckblatt Anzeige/Antrag (AA)

Anzeige gemäß § 11 der Nachweisverordnung

Nr.
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

1 Angaben zum Abfallerzeuger

Für interne Vermerke der Behörde

1.1 Firma / Körperschaft

1.2 Straße

Hausnr.

1.3 PLZ Ort

1.4 Wir beabsichtigen, für die in den beigefügten Verantwortlichen Erklärungen

lfd. Nr. _____ VE bis _____ VE

deklarierten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle die privilegierte Nachweisführung gemäß NachwVerordnung in Anspruch zu nehmen.

In einem separaten Beiblatt sind die für die Abfälle vorgesehenen Entsorgungsverfahren aufgeführt.

1.5 Wir versichern, die in den Verantwortlichen Erklärungen deklarierten Abfälle ausschließlich in Anlagen, die gemäß § 13 NachwV freigestellt sind, zu entsorgen.

1.6 Ort

Datum
Tag, Monat, Jahr

Rechtsverbindliche Unterschrift
des Abfallerzeugers

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Antrag auf Freistellung gemäß § 13 der Nachweisverordnung

Nr.
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

1 Angaben zum Abfallentsorger

Für interne Vermerke der Behörde

1.1 Firma

1.2 Straße

Hausnr.

1.3 PLZ Ort

1.4 Wir beantragen, für die in den beigefügten Annahmeerklärungen

lfd. Nr. _____ AE bis _____ AE

beschriebenen Anlagen von der Pflicht, besonders überwachungsbedürftigen Abfälle nur nach vorhergehender Bestätigung des Entsorgungsnachweises im Sinne des § 5 NachwV anzunehmen, freigestellt zu werden. In einem separaten Beiblatt sind die den Anlagen zugeordneten Abfallschlüssel aufgeführt.

1.5 Wir versichern, nur Abfälle von Abfallerzeugern anzunehmen, die ihrer Anzeigepflicht gemäß § 11 NachwV nachgekommen sind.

1.6 Ort

Datum
Tag, Monat, Jahr

Rechtsverbindliche Unterschrift
des Abfallentsorgers

BARCODEFELD 75x15mm



Begleitschein

Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

Blatt ①

Nr.

Diese Ausfertigung (weiß) ist mit der Unterschrift des Beförderers im Nachweisbuch des Erzeugers abzuheften

Barcodefeld 75x15mm

Abfallbezeichnung¹⁾

Abfallschlüssel¹⁾

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t

,

Erzeugernummer

Beförderernummer

Entsorgernummer

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Bitte verwenden Sie bei Ziffern diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Frei für Vermerke / Übernahmeschein-Nummern bei Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweis

Weitere an der Beförderung beteiligte Firmen:

Beförderernummer (1. Transportwechsel)

Beförderernummer (2. Transportwechsel)

Zwischenlager

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Zwischenlagerung)

¹⁾ Nach EAK-Verordnung, Bestimmungsverordnung besonders überwachtungsbedürftige Abfälle, Bestimmungsverordnung überwachtungsbedürftige Abfälle zur Verwertung.



Begleitschein

Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

Blatt ②

Nr.

Diese Ausfertigung (rosa) ist vom Entsorger mit seiner Unterschrift und der des Beförderers zusammen mit der Ausfertigung 3 (blau) an die für ihn zuständige Behörde zu senden.

Barcodefeld 75x15mm

Abfallbezeichnung¹⁾

Abfallschlüssel¹⁾

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t

Erzeugernummer

Beförderernummer

Entsorgernummer

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke / Übernahmeschein-Nummern bei Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweis

Weitere an der Beförderung beteiligte Firmen:

Beförderernummer (1. Transportwechsel)

Beförderernummer (2. Transportwechsel)

Zwischenlager

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Zwischenlagerung)

¹⁾ Nach EAK-Verordnung, Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung.

Bitte verwenden Sie bei Ziffern diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0



Begleitschein

Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

Blatt ③

Nr.

Diese Ausfertigung (blau) ist vom Entsorger mit seiner Unterschrift und der des Beförderers zusammen mit der Ausfertigung 2 (rosa) an die für ihn zuständige Behörde zu senden.

Barcodefeld 75x15mm

Abfallbezeichnung¹⁾

Abfallschlüssel¹⁾

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t

Erzeugernummer

Beförderernummer

Entsorgernummer

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke / Übernahmeschein-Nummern bei Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweis

Weitere an der Beförderung beteiligte Firmen:

Beförderernummer (1. Transportwechsel)

Beförderernummer (2. Transportwechsel)

Zwischenlager

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Zwischenlagerung)

¹⁾ Nach EAK-Verordnung, Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung.

Bitte verwenden Sie bei Ziffern diese Schreibweise:

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0



Begleitschein

Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

Blatt ④

Nr.

Diese Ausfertigung (gelb) ist mit der Unterschrift des Entsorgers im Nachweisbuch des Beförderers abzuheften.

Barcodefeld 75x15mm

Abfallbezeichnung¹⁾

Abfallschlüssel¹⁾

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t

 ,

Erzeugernummer

Beförderernummer

Entsorgernummer

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Bitte verwenden Sie bei Ziffern diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Frei für Vermerke / Übernahmeschein-Nummern bei Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweis

Weitere an der Beförderung beteiligte Firmen:

Beförderernummer (1. Transportwechsel)

Beförderernummer (2. Transportwechsel)

Zwischenlager

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Zwischenlagerung)

¹⁾ Nach EAK-Verordnung, Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung.



Begleitschein

Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

Blatt ⑤

Nr.

Diese Ausfertigung (altgold) ist vom Entsorger mit seiner Unterschrift und der des Beförderers an den Erzeuger zu senden.

Barcodefeld 75x15mm

Abfallbezeichnung¹⁾

Abfallschlüssel¹⁾

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t

Erzeugernummer

Beförderernummer

Entsorgernummer

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke / Übernahmeschein-Nummern bei Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweis

Bitte verwenden Sie bei Ziffern diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Weitere an der Beförderung beteiligte Firmen:

Beförderernummer (1. Transportwechsel)

Beförderernummer (2. Transportwechsel)

Zwischenlager

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Zwischenlagerung)

¹⁾ Nach EAK-Verordnung, Bestmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Bestmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung



Begleitschein

Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

Blatt ⑥

Nr.

Diese Ausfertigung (grün) ist mit der Unterschrift des Beförderers im Nachweisbuch des Entsorgers abzuheften.

Barcodefeld 75x15mm

Abfallbezeichnung¹⁾

Abfallschlüssel¹⁾

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t

Erzeugernummer

Beförderernummer

Entsorgernummer

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Firmenname, Anschrift

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke / Übernahmeschein-Nummern bei Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweis

Weitere an der Beförderung beteiligte Firmen:

Beförderernummer (1. Transportwechsel)

Beförderernummer (2. Transportwechsel)

Zwischenlager

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Beförderer (nur Name, Anschrift)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen weiteren Beförderung)

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Zwischenlagerung)

¹⁾ Nach EAK-Verordnung, Bestimmungsverordnung besonders überwachtungsbedürftige Abfälle, Bestimmungsverordnung überwachtungsbedürftige Abfälle zur Verwertung.

Bitte verwenden Sie bei Ziffern diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0



Übernahmeschein

zum Nachweis der Übernahme von Abfällen

Blatt ①

Nr.

Diese Ausfertigung (weiß) ist mit der Unterschrift des Beförderers/Entsorgers im Nachweisbuch des Erzeugers/Beförderers bei Befördererwechsel abzuheften.

Barcodefeld 75x15mm

Abfallbezeichnung¹⁾

Abfallschlüssel¹⁾

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t

Erzeugernummer (soweit vorhanden)

Beförderernummer (Übernahme vom Erzeuger)

Entsorgernummer (soweit vorhanden)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Abfallerzeuger oder Beförderer bei Befördererwechsel (Name, Anschrift)

Beförderer (Name, Anschrift)

Abfallentsorger (Name, Anschrift)

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration)

Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke

Bitte verwenden Sie bei Ziffern diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

1) Nach EAK-Verordnung, Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung.



Übernahmeschein

zum Nachweis der Übernahme von Abfällen

Blatt ②

Nr.

Diese Ausfertigung (gelb) ist zusammen mit dem dazugehörigen Begleitschein im Nachweisbuch des Beförderers/Entsorgers abzuheften.

Barcodefeld 75x15mm

Abfallbezeichnung¹⁾

Abfallschlüssel¹⁾

Entsorgungsnachweis-Nummer

Menge in t

,

Erzeugernummer (soweit vorhanden)

Beförderernummer
(Übernahme vom Erzeuger)

Entsorgernummer (soweit vorhanden)

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

**Abfallerzeuger oder Beförderer bei
Befördererwechsel** (Name, Anschrift)

Beförderer (Name, Anschrift)

Abfallentsorger (Name, Anschrift)

Unterschrift (als Versicherung der richtigen
Deklaration)

Unterschrift (als Versicherung der
ordnungsgemäßen Beförderung)

Unterschrift (als Versicherung der Annahme
zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Bitte verwenden Sie bei Ziffern diese Schreibweise:

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Frei für Vermerke

1) Nach EAK-Verordnung, Bestimmungsverordnung besonders überwachtungsbedürftige Abfälle, Bestimmungsverordnung überwachtungsbedürftige Abfälle zur Verwertung

Anlage 2
zur Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise

Verzeichnis der Abfälle nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2:

1. 05 08 04 wäßrige Flüssigabfälle aus der Altölaufbereitung
- 13 05 01 Feststoffe aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 02 Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 16 02 01 Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
- 16 06 01 Bleibatterien
- 16 06 02 Ni-Cd-Batterien
- 16 06 03 Quecksilbertrockenzellen
- 16 07 03 Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks
- 16 07 06 Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig
- 18 01 03 andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (aus der Humanmedizin)
- 18 02 02 andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (aus der Veterinärmedizin)
- 20 01 21 Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (nur für Leuchtstoffröhren)
2. 16 07 02 Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig

**Verordnung
zur Transportgenehmigung
(Transportgenehmigungsverordnung – TgV)*)**

Vom 10. September 1996

Auf Grund des § 49 Abs. 3 und des § 50 Abs. 2 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) auch in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Genehmigungspflicht, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

**Anforderungen an die Fach- und
Sachkunde des Einsammlers und Beförderers**

- § 3 Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen
- § 4 Anforderungen an das sonstige Personal
- § 5 Anforderungen an beauftragte Dritte
- § 6 Anforderungen an die Fortbildung

Dritter Abschnitt

**Antrag und Unterlagen,
Transportgenehmigung**

- § 7 Antrag und Unterlagen
- § 8 Transportgenehmigung
- § 9 Lesbarkeit und Dokumentenechtheit

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

- § 10 Übergangsvorschrift
- § 11 Gebühren und Auslagen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. EG Nr. L 194 S. 47) in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. EG Nr. L 78 S. 32) geänderten Fassung.

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Genehmigungspflicht, Anwendungsbereich

(1) Über die in § 49 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes genannten Genehmigungspflichten hinaus dürfen die in der Verordnung zur Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle bestimmten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung gewerbsmäßig nur mit einer Transportgenehmigung der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden. Dies gilt nicht in den in § 49 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes genannten Fällen.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Einsammlung und Beförderung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung, die vom Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden. § 25 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleibt hinsichtlich der freiwilligen Rücknahme von Abfällen zur Beseitigung unberührt.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen.

(4) Die zuständige Behörde kann bei ausländischen Beförderern von einzelnen Anforderungen dieser Verordnung oder einzelnen Nachweisen Ausnahmen zulassen, soweit die nach § 49 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erforderliche Sach- und Fachkunde und Zuverlässigkeit in anderer Weise nachgewiesen wird. Hierbei sind insbesondere gleichwertige Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise sowie gleichwertige Zulassungen oder Bescheinigungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu berücksichtigen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Betriebsinhaber im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen oder die nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, die den Einsammelungs- oder Beförderungsbetrieb betreiben.

(2) Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen natürlichen Personen, die vom Betriebsinhaber mit der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten Einsammlungs- oder Beförderungstätigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen bestellt worden sind.

(3) Sonstiges Personal im Sinne dieser Verordnung sind Arbeitnehmer und andere im Betrieb beschäftigte Personen, die bei der Ausführung der Einsammlungs- und Beförderungstätigkeit mitwirken.

Zweiter Abschnitt

Anforderungen an die Fach- und Sachkunde des Einsammlers und Beförderers

§ 3

Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen

(1) Die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Betriebes zur Einsammlung und Beförderung von Abfällen zur Beseitigung oder besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung verantwortlichen Personen müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen. Die Fachkunde erfordert

1. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Einsammlung oder Beförderung von Abfällen und
2. die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung vermittelt worden sind.

(2) Als Voraussetzung für die Fachkunde nach Absatz 1 Nr. 1 sind auch anzuerkennen

1. der Abschluß eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie, der Biologie oder der Physik an einer Hochschule, eine technische Fachschulausbildung, die Qualifikation als Meister oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist, und
2. während einer einjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Einsammlung und Beförderung von Abfällen.

Absatz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Ausbildung in anderen als den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Fachgebieten kann anerkannt werden, wenn diese Ausbildung im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen ist. Die Berufserfahrung in anderen als den in Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 2 genannten Tätigkeitsgebieten kann anerkannt werden, wenn die auf Grund der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen sind.

(4) Von der Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fachkundevoraussetzungen kann abgesehen werden, wenn die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person

1. am 7. Oktober 1996 seit mindestens drei Jahren im Betrieb Aufgaben wahrgenommen hat, die mit denen einer für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person vergleichbar sind und
2. die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet ist.

Die Anforderungen an die Fortbildung nach § 6 bleiben unberührt; die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person hat spätestens bis zum 6. Oktober 1998 an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 teilzunehmen.

§ 4

Anforderungen an das sonstige Personal

Das sonstige Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Einsammlungs- oder Beförderungstätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes.

§ 5

Anforderungen an beauftragte Dritte

Mit der Ausführung einer Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit darf der Einsammler und Beförderer einen Dritten, der hierfür keiner Transportgenehmigung bedarf, nur beauftragen, wenn dieser Dritte die für die jeweils wahrgenommene Einsammlungs- oder Beförderungstätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde besitzt. Der Einsammler und Beförderer hat die zur Sicherstellung einer fach- und sachgerechten Ausführung erforderlichen Informationen und Weisungen zu erteilen.

§ 6

Anforderungen an die Fortbildung

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammlungs- oder Beförderungsbetriebes verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal müssen durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen. Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 teilzunehmen. Die Fortbildungsmaßnahmen erstrecken sich auf die im Anhang zu dieser Verordnung genannten Sachgebiete. Hinsichtlich des sonstigen Personals hat der Betriebsinhaber den Fortbildungsbedarf zu ermitteln.

Dritter Abschnitt

Antrag und Unterlagen, Transportgenehmigung

§ 7

Antrag und Unterlagen

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung ist schriftlich unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 1 bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(2) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere

1. für den Antragsteller (Betriebsinhaber)
 - a) die Gewerbeanmeldung,
 - b) der Handelsregisterauszug,
 - c) das Führungszeugnis,
 - d) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
 - e) der Nachweis einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Einsammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung,
 - f) soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, zusätzlich der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf diese Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung,
2. für den gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten,
 - a) das Führungszeugnis,
 - b) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
3. für die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen
 - a) das Führungszeugnis,
 - b) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
 - c) Nachweise über die Fachkunde.

(3) Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 8

Transportgenehmigung

(1) Die Transportgenehmigung berechtigt den Einsammler und Beförderer, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Transportgenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist. Der Einsammler und Beförderer muß den Auflagen nachkommen. Die zuständige Behörde hat den Antragsteller insbesondere zu verpflichten, ihr die Veränderung von Umständen mitzuteilen, die für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sind.

(3) Die Transportgenehmigung wird unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 2 erteilt.

§ 9

Lesbarkeit und Dokumentenechtheit

Alle Eintragungen in den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Vordrucken müssen leserlich in deutscher Sprache mit Druck, Schreibmaschine, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter Schrift vorgenommen werden. Der ursprüngliche Inhalt darf nicht unleserlich gemacht werden, ohne daß gleichzeitig kenntlich gemacht wird, ob dies bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später erfolgt ist.

Vierter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 10

Übergangsvorschrift

(1) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 12 des Abfallgesetzes erteilte Genehmigung gilt bis zum Ablauf ihrer Wirksamkeit als Transportgenehmigung nach § 49 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes fort.

(2) Bereits begonnene Verfahren auf Erteilung einer Transportgenehmigung nach § 12 des Abfallgesetzes sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und dieser Verordnung zu Ende zu führen. Die Verfahren können ohne Verwendung der in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Vordrucke durchgeführt werden. Die zuständige Behörde kann bestimmen, daß die Verfahren unter entsprechender Verwendung der für die Erteilung der Transportgenehmigung nach § 12 des Abfallgesetzes geltenden Vordrucke durchgeführt werden.

(3) Anträge auf Erteilung einer Transportgenehmigung darf die zuständige Behörde nicht deshalb ablehnen, weil die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen nicht an den nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Lehrgängen teilgenommen haben. Sie hat in diesem Fall durch Auflage zu bestimmen, daß die Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen bis zum 6. Oktober 1998 erfolgt sein muß.

(4) Für Verfahren auf Erteilung einer Transportgenehmigung, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 6. Oktober 1997 beantragt werden, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 11

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen der für die Ausführung dieser Verordnung zuständigen Behörden werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes erhoben. Für die Gebühren gelten folgende Rahmensätze:

1. Entscheidung über die Erteilung einer Transportgenehmigung (§ 8):
 - a) Freistellung von der Transportgenehmigung nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes 100 bis 500 DM,
 - b) erstmalige Entscheidung nach dieser Verordnung 500 bis 10 000 DM,
 - c) Entscheidung nach einer wesentlichen Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände 100 bis 10 000 DM,
 - d) Entscheidung über eine auf Antrag inhaltlich beschränkte oder befristete Transportgenehmigung (insbesondere für bestimmte grenzüberschreitende Verbringungen) 100 bis 10 000 DM;
2. Entscheidung über die Anerkennung eines Lehrgangs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2):
 - a) Anerkennung auf Antrag des Veranstalters 100 bis 1 000 DM,

- b) nachträgliche Anerkennung eines oder mehrerer Lehrgänge für einen einzelnen Teilnehmer
20 bis 200 DM.

(2) Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie in den Fällen der Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

(3) Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angegriffene Amtshandlung vorgesehenen Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften unbeachtlich ist. Wird ein Widerspruch nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 vom Hundert der Widerspruchsgebühr.

- (4) Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung gewerbsmäßig einsammelt oder befördert oder
2. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 einer vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

§ 13

Inkrafttreten

§ 1 Abs. 1 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft, die Verordnung tritt im übrigen am 7. Oktober 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. September 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Anhang
zur Transportgenehmigungsverordnung

**Fachkunde der für die Leitung
und Beaufsichtigung eines Einsammelungs- oder
Beförderungsbetriebes verantwortlichen Personen**

Die Kenntnisse müssen sich auf folgende Bereiche erstrecken:

1. sach- und fachgerechte Einsammlung und Beförderung von Abfällen unter besonderer Berücksichtigung der abfallrelevanten Transporttechnik und Kennzeichnung von Fahrzeugen und Behältern;
2. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung;
3. Art und Beschaffenheit von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen;
4. Vorschriften des Abfallrechts und des für die Einsammelungs- und Beförderungstätigkeit geltenden sonstigen Umweltrechts;
5. Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht;
6. Vorschriften der betrieblichen Haftung.

Anlage 1
zur Transportgenehmigungsverordnung

Diese Anlage enthält den Vordruck*) eines Antrags auf Erteilung einer Transportgenehmigung (§ 7 Abs. 1).

*) *Hinweise zur Gestaltung des Vordrucks*

1. *Der Vordruck ist verkleinert wiedergegeben und in dieser Größe weder maschinenlesbar noch mit Schreibmaschine oder EDV zu beschriften. Zur ordnungsgemäßen Verwendung ist der Vordruck auf das Format DIN A4 im Verhältnis 84 : 100 zu vergrößern.*
2. *Sämtliche Feldbegrenzungen und Rasterflächen sind vorzugsweise im Farbton HKS 6 N zu drucken. Die Rasterflächen dürfen 60 % vom Volltonwert nicht überschreiten. Sämtliche Schriften, Nummern und der Passer sind schwarz zu drucken.*

Passer für EDV

Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 7 Transportgenehmigungsverordnung

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

1 Antragsteller (Betriebsinhaber) (Hauptsitz des Einsammlers und Beförderers)

1.1 Firma _____ Beförderernummer _____

 1.2 Straße _____ Hausnr. _____

 1.3 PLZ _____ Ort _____

 1.4 Telefon _____ Telefax _____

Folgende Unterlagen über den Antragsteller sind als Anlage beigefügt oder liegen der Behörde bereits vor:

	Ausstellungsdatum Tag, Monat, Jahr	liegt der Behörde vor	Anlage ¹⁾
1.5 Gewerbeanmeldung	_____	<input type="checkbox"/>	____
1.6 Handelsregisterauszug	_____	<input type="checkbox"/>	____
1.7 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	_____	<input type="checkbox"/>	____
1.8 Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung	_____	<input type="checkbox"/>	____
1.9 Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung ²⁾	_____	<input type="checkbox"/>	____
1.10 Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung ²⁾	_____	<input type="checkbox"/>	____

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
 S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

2 Betriebsinhaber, gesetzliche Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter, Geschäftsführer

2.1 Name _____ Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr _____ Geburtsort _____

 2.2 Führungszeugnis _____ Ausstellungsdatum _____ liegt der Behörde vor Anlage¹⁾ _____
 2.3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister _____

 2.4 Name _____ Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr _____ Geburtsort _____

 2.5 Führungszeugnis _____ Ausstellungsdatum _____ liegt der Behörde vor Anlage¹⁾ _____
 2.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister _____

 2.7 Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt

BARCODEFELD 75x15mm

¹⁾ Anlagen durchnummerieren und betreffende Nummer eintragen.

²⁾ Soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeugs gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1) TgV.

Passer für EDV

3 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen

3.1 der unter Ziffer genannte Betriebsinhaber

3.2 folgende Person:

3.3 Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

3.4 Nachweise der Fachkunde	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage ¹⁾
	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3.5 Führungszeugnis	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------------	----------------------	--------------------------	--------------------------

3.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	----------------------	--------------------------	--------------------------

4 Vertretung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person (soweit vorhanden)

4.1 Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

4.2 Nachweise der Fachkunde	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage ¹⁾
	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4.3 Führungszeugnis	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------------	----------------------	--------------------------	--------------------------

4.4 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	----------------------	--------------------------	--------------------------

4.5 <input type="checkbox"/> Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt			
---	--	--	--

5 Bestätigung und Unterschrift

5.1 Wir bestätigen, daß die im Antrag gemachten Angaben richtig sind. Wir versichern, beim Einsammeln und Befördern alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten und die für die Beförderung zusätzlich geltenden Vorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter einzuhalten. Wir wissen, daß der Betriebsinhaber dafür Sorge zu tragen hat, daß die für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammelungs- und Beförderungsbetriebs verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen (s. § 6 TgV.)

5.2 Ort	Datum Tag, Monat, Jahr	Rechtsverbindliche Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

¹⁾ Anlagen durchnummerieren und betreffende Nummer eintragen.

Anlage 2
zur Transportgenehmigungsverordnung

Diese Anlage enthält den Vordruck*) zur Erteilung einer Transportgenehmigung (§ 8 Abs. 3).

*) Hinweise zur Gestaltung des Vordrucks

1. Der Vordruck ist verkleinert wiedergegeben und in dieser Größe weder maschinenlesbar noch mit Schreibmaschine oder EDV zu beschriften. Zur ordnungsgemäßen Verwendung ist der Vordruck auf das Format DIN A4 im Verhältnis 84 : 100 zu vergrößern.
2. Sämtliche Feldbegrenzungen und Rasterflächen sind im Farbton HKS 6 N zu drucken. Die Rasterflächen dürfen 60 % vom Volltonwert nicht überschreiten. Sämtliche Schriften, Nummern und der Passer sind schwarz zu drucken.

Passer für EDV

Formblatt Transportgenehmigung (TG)

Transportgenehmigung

Zutreffendes bitte ausfüllen.

Zuständige Genehmigungsbehörde:

--

Aktenzeichen

Beförderernummer

--

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom [] wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
 In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,
 - eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
 - eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
 - die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle
 mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.
 Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
 Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).
 Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.
 Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenscheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort

Datum
Tag, Monat, Jahr

Unterschrift/Stempel der Genehmigungsbehörde

--

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

**Verordnung
über Entsorgungsfachbetriebe
(Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV)***

Vom 10. September 1996

Auf Grund des § 52 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Entsorgungsfachbetrieb, Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

**Anforderung an die Organisation, Ausstattung
und Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebes**

- § 3 Anforderungen an die Betriebsorganisation
- § 4 Anforderung an die personelle Ausstattung
- § 5 Betriebstagebuch
- § 6 Versicherungsschutz
- § 7 Anforderungen an die Tätigkeit

Dritter Abschnitt

**Anforderungen an den Betriebsinhaber
und die im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen**

- § 8 Anforderungen an den Betriebsinhaber
- § 9 Anforderungen an die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen
- § 10 Anforderungen an das sonstige Personal
- § 11 Anforderungen an die Fortbildung

Vierter Abschnitt

**Überwachung und Zertifizierung
von Entsorgungsfachbetrieben**

- § 12 Überwachungsvertrag
- § 13 Überwachung des Betriebes
- § 14 Zertifizierung des Entsorgungsfachbetriebes
- § 15 Zustimmung zum Überwachungsvertrag
- § 16 Unwirksamkeit des Überwachungsvertrages

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

- § 17 Zugänglichkeit der DIN-Normen
- § 18 Übergangsvorschrift
- § 19 Inkrafttreten

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. EG Nr. L 194 S. 47) in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. EG Nr. L 78 S. 32) geänderten Fassung.

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe, die nach § 52 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit einer technischen Überwachungsorganisation einen Überwachungsvertrag abgeschlossen haben oder die Berechtigung erlangen wollen, das Überwachungszeichen einer anerkannten Entsorgergemeinschaft zu führen. Sie regelt darüber hinaus die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben auf der Grundlage eines mit einer technischen Überwachungsorganisation geschlossenen Überwachungsvertrages. Für die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben durch Entsorgergemeinschaften findet die Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgergemeinschaften Anwendung.

§ 2

Entsorgungsfachbetrieb, Begriffsbestimmungen

(1) Entsorgungsfachbetrieb im Sinne dieser Verordnung kann ein Betrieb werden, der

1. gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen Abfälle einsammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet oder beseitigt,
2. auf Grund seiner organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung in der Lage ist, eine oder mehrere der in Nummer 1 genannten Tätigkeiten selbständig wahrzunehmen und
3. hinsichtlich einer oder mehrerer der in Nummer 1 genannten Tätigkeiten die in der Verordnung genannten Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit sowie an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde des Inhabers und der im Betrieb beschäftigten Personen erfüllt.

(2) Entsorgungsfachbetrieb im Sinne dieser Verordnung kann auch ein Teil eines Unternehmens werden, der die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt. Der Entsorgungsfachbetrieb kann seine Fachbetriebstätigkeit beschränken auf

1. bestimmte Abfallarten oder Abfälle aus bestimmten Herkunftsbereichen,
2. bestimmte Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren oder
3. bestimmte Standorte.

(3) Die Verwendung der Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ ist verboten

1. für Standorte, für die ein Unternehmen kein wirksames Überwachungszertifikat einer technischen Überwachungsorganisation nach § 14 Abs. 1 oder einer nach § 52 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes anerkannten Entsorgungsgemeinschaft besitzt,
2. für Anlagen, für die ein Unternehmen kein wirksames Zertifikat im Sinne der Nummer 1 besitzt,
3. für Tätigkeiten, für die ein Unternehmen kein wirksames Zertifikat im Sinne der Nummer 1 besitzt.

Ein Überwachungszeichen einer technischen Überwachungsorganisation nach § 14 Abs. 3 oder einer nach § 52 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes anerkannten Entsorgungsgemeinschaft darf nicht ohne eines der in Satz 1 genannten Überwachungszertifikate verwendet werden.

(4) Betriebsinhaber im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen oder die nicht rechtsfähige Personenvereinigung, die den Entsorgungsbetrieb betreiben.

(5) Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen sind diejenigen natürlichen Personen, die vom Betriebsinhaber mit der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen bestellt worden sind.

(6) Sonstiges Personal im Sinne dieser Verordnung sind Arbeitnehmer und andere im Betrieb beschäftigte Personen, die bei der Ausführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten mitwirken.

Zweiter Abschnitt

Anforderungen an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebes

§ 3

Anforderungen an die Betriebsorganisation

(1) Die Organisation des Entsorgungsfachbetriebes ist so auszugestalten, daß die erforderliche Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sichergestellt ist. Bei der Gestaltung der Organisation sind insbesondere der Zweck, die Tätigkeit und die Größe des Betriebes, die Tätigkeit der im Betrieb beschäftigten Personen und die Art, insbesondere Gefährlichkeit, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, auf die sich die Tätigkeit bezieht, zu berücksichtigen.

(2) Für die im Betrieb vorgenommenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sind Verantwortung und Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse,

1. des Betriebsinhabers oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten,
2. der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen,

3. der Betriebsbeauftragten, die nach Umwelt- oder Gefahrgutvorschriften im Betrieb zu bestellen sind, sowie
4. des sonstigen Personals

festzulegen und in Form von Funktionsbeschreibungen und Organisationsplänen darzustellen.

(3) Soweit es die sach- und fachgerechte Durchführung der im Betrieb vorgenommenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten erfordert, sind für diese Tätigkeiten Arbeitsabläufe durch Arbeitsanweisungen festzulegen.

§ 4

Anforderungen an die personelle Ausstattung

(1) Der Entsorgungsfachbetrieb hat für jeden Standort mindestens eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person zu bestellen. Der Betriebsinhaber kann selbst die Stelle einer verantwortlichen Person einnehmen. Hat ein Entsorgungsfachbetrieb mehrere Standorte oder sind mehrere Entsorgungsfachbetriebe Teile des gleichen Unternehmens, so kann für diese eine gemeinsame verantwortliche Person bestellt werden, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in § 2 Abs. 5 genannten Aufgaben nicht gefährdet wird.

(2) Der Entsorgungsfachbetrieb muß neben den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen über ausreichend sonstiges Personal verfügen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn mit dem vorhandenen Personal ein sach- und fachgerechter Betriebsablauf sichergestellt werden kann. Der Nachweis der ausreichenden Personalstärke erfolgt auf der Grundlage eines Einsatzplanes. Dabei sind übliche Ausfälle einzelner Personen durch Urlaub, Krankheit und Fortbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

§ 5

Betriebstagebuch

(1) Der Entsorgungsfachbetrieb hat für jeden Standort zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Verbleibs der Abfälle wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

1. Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der vom Entsorgungsfachbetrieb eingesammelten, beförderten, gelagerten, behandelten, verwerteten oder beseitigten Abfälle einschließlich der Dokumentation der durchgeführten Leistung,
2. besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Entsorgung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
3. die Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des übernommenen Abfalls mit den Angaben des Abfallerzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen,
4. die Angabe der mit dem Vorgang des Einsammelns, Beförderns, Lagerns, Behandelns, Verwertens oder Beseitigens beauftragten Person sowie im Falle der Beauftragung eines nicht zertifizierten Betriebes gemäß § 7 Abs. 3 der jeweilige Umfang der Beauftragung und

5. die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

(2) Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Blätter täglich zusammengefaßt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muß jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

(3) Das Betriebstagebuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 6

Versicherungsschutz

Der Entsorgungsfachbetrieb muß über einen für seine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Art und Umfang des erforderlichen Versicherungsschutzes sind auf der Grundlage einer betrieblichen Risikoabschätzung zu bestimmen. Der Versicherungsschutz muß

1. bei Betrieben, die Abfälle lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen, mindestens eine Umwelthaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung,
2. bei Betrieben, die Abfälle einsammeln oder befördern, Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen einschließlich einer auf den Einsammelungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung,

umfassen.

§ 7

Anforderungen an die Tätigkeit

(1) Der Entsorgungsfachbetrieb hat die für seine abfallwirtschaftliche Tätigkeit geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Betriebsinhaber hat den Nachweis zu erbringen, daß die für die Tätigkeit des Entsorgungsfachbetriebes erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, vorliegen und die mit ihnen verbundenen Auflagen und sonstigen Anordnungen der zuständigen Behörden erfüllt werden.

(2) Der Entsorgungsfachbetrieb darf im Rahmen der zertifizierten Tätigkeit einen Dritten nur dann beauftragen, wenn dieser hinsichtlich der übernommenen Tätigkeit ebenfalls als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist oder die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind. Die Verantwortlichkeit des Entsorgungsfachbetriebes für die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Entsorgungsfachbetrieb darf Dritte, die hinsichtlich ihrer jeweiligen Tätigkeiten nicht als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert sind, in einem insgesamt unerheblichen Umfang mit der Ausführung von zertifizierten Tätigkeiten beauftragen. Der Entsorgungsfachbetrieb hat in jedem Fall durch eine sorgfältige Auswahl und ausreichende Kontrolle eine fach- und sachgerechte Ausführung dieser Tätigkeiten sicherzustellen. Dies setzt insbesondere voraus, daß

1. der Entsorgungsfachbetrieb sich vor der Beauftragung vergewissert, daß
 - a) der Dritte bei dieser Tätigkeit die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt,
 - b) beim Dritten die erforderliche Überwachung und Kontrolle der durchzuführenden Tätigkeit sichergestellt ist,
 - c) der Dritte und sein Personal die für diese Tätigkeit notwendige Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde besitzen,
2. der Versicherungsschutz des Entsorgungsfachbetriebes sich auch auf die Tätigkeit des Dritten erstreckt oder der Dritte ihm einen eigenen, dem § 6 entsprechenden ausreichenden Versicherungsschutz nachweist,
3. vertraglich oder in anderer Weise verbindlich festgelegt ist, in welcher Weise die jeweilige Tätigkeit ausgeführt werden soll und wo die Abfälle verbleiben sollen,
4. der Entsorgungsfachbetrieb gegenüber dem Dritten vertraglich zu Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der ordnungsgemäßen Ausführung der jeweiligen Tätigkeit berechtigt ist,
5. dem Entsorgungsfachbetrieb vertraglich entsprechende Kontrollbefugnisse eingeräumt werden und
6. der Dritte sich verpflichtet, dem § 5 entsprechende Nachweise über die Durchführung seiner Tätigkeit und des ordnungsgemäßen Verbleibs der Abfälle zu führen und dem Entsorgungsfachbetrieb unaufgefordert eine Kopie dieser Nachweise zu überlassen.

Dritter Abschnitt

Anforderungen an den Betriebsinhaber und die im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen

§ 8

Anforderungen an den Betriebsinhaber

(1) Der Betriebsinhaber muß zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit erfordert, daß der Betriebsinhaber, seine gesetzlichen Vertreter und bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geeignet sind.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen

1. wegen Verletzung der Vorschriften
 - a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
 - b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
 - c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
 - d) des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts,

e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als zehntausend Deutsche Mark oder mit einer Strafe belegt worden ist oder

2. wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen Vorschriften nach Nummer 1 Buchstabe a bis e verstoßen hat.

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind bei der erstmaligen Überprüfung und bei einem Wechsel der in Absatz 1 genannten Personen, oder wenn eine Überprüfung der Zuverlässigkeit aus anderen Gründen erforderlich ist, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

§ 9

Anforderungen an die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen

(1) Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen zuverlässig sein. § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen. Die Fachkunde erfordert

1. den Abschluß eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie, der Biologie oder der Physik an einer Hochschule, eine technische Fachschulausbildung oder die Qualifikation als Meister auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Anlagen- und Verfahrenstechnik oder seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist,
2. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die abfallwirtschaftliche Tätigkeit, für die eine Leitungs- oder Beaufsichtigungsfunktion beabsichtigt ist, und
3. die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung vermittelt worden sind, die für die Aufgaben der in Satz 1 genannten Personen erforderlich sind; für Betriebe, die Abfälle einsammeln oder befördern, gilt der Anhang zur Transportgenehmigungsverordnung entsprechend.

(3) Soweit unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Umstände die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen gewährleistet ist, kann als Voraussetzung für die Fachkunde auch anerkannt werden

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Anlagen- und Verfahrenstechnik oder seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist, und zusätzlich
2. während einer vierjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die abfallwirtschaftliche Tätigkeit, für die eine Leitungs- oder Beaufsichtigungsfunktion beabsichtigt ist.

Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bleibt unberührt.

(4) Die Ausbildung in anderen als den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Fachgebieten kann anerkannt werden, wenn diese Ausbildung im Hinblick auf die Aufgabenstellung unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Umstände als gleichwertig anzusehen ist. Die Berufserfahrung in anderen als den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 genannten Tätigkeitsgebieten kann anerkannt werden, wenn die auf Grund der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen sind.

(5) Von der Erfüllung der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fachkundevoraussetzungen kann abgesehen werden, wenn die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person

1. am 7. Oktober 1996 seit mindestens fünf Jahren im Betrieb Aufgaben wahrgenommen hat, die mit denen einer für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person vergleichbar sind, und
2. unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 1 genannten Umstände die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet ist.

§ 10

Anforderungen an das sonstige Personal

Das sonstige Personal muß zuverlässig sein und eine für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Hinsichtlich der Zuverlässigkeit findet § 8 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes.

§ 11

Anforderungen an die Fortbildung

Der Betriebsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, daß die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen. Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 teilzunehmen. Die Fortbildungsmaßnahmen erstrecken sich auf die im Anhang zu dieser Verordnung genannten Sachgebiete. Hinsichtlich des sonstigen Personals hat der Betriebsinhaber den Fortbildungsbedarf zu ermitteln.

Vierter Abschnitt

Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

§ 12

Überwachungsvertrag

(1) Der Überwachungsvertrag nach § 52 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bedarf der Schriftform. Der Vertrag muß die Überwachung des Betriebes sowie die Zertifizierung des Betriebes als Entsorgungsfachbetrieb nach den Anforderungen der §§ 13 und 14 regeln.

(2) Die Vertragsparteien können weitergehende Vereinbarungen treffen, soweit diese den Anforderungen dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 13

Überwachung des Betriebes

(1) Die technische Überwachungsorganisation muß sich im Überwachungsvertrag verpflichten,

1. die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit des Betriebes, die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde des Betriebsinhabers, der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und des sonstigen Personals vor der erstmaligen Zertifizierung, nach wesentlichen Änderungen des Betriebes, im übrigen jährlich zu überprüfen,
2. den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung gegenüber dem Betrieb schriftlich zu dokumentieren,
3. soweit auf Grund der Prüfung festgestellt wird, daß die in dieser Verordnung genannten Anforderungen nicht erfüllt sind, dem Betrieb gegenüber die festgestellten Mängel konkret zu bezeichnen und
4. alle Unterlagen und Informationen einschließlich Inhalt und Ergebnissen von Gesprächen, Untersuchungen und Prüfungen, von denen die technische Überwachungsorganisation oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im Rahmen der Durchführung des Überwachungsvertrages Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen; öffentlich-rechtliche Pflichten zur Mitteilung gegenüber Behörden bleiben unberührt.

(2) Der Betrieb muß sich verpflichten,

1. den beauftragten Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisation alle für die Prüfung der in dieser Verordnung genannten Anforderungen benötigten Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen,
2. den beauftragten Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisation, soweit dies zur Prüfung der in dieser Verordnung genannten Anforderungen erforderlich ist, das Betreten des Grundstücks, der Geschäfts- oder Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten sowie Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und
3. der technischen Überwachungsorganisation alle Änderungen im Betrieb, die für die Erfüllung der in dieser Verordnung genannten Anforderungen erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die technische Überwachungsorganisation ist verpflichtet, bei der Überprüfung neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu berücksichtigen.

(4) Die technische Überwachungsorganisation muß bei der Überprüfung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen Ergebnisse von Prüfungen berücksichtigen, die

1. durch einen unabhängigen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom

29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) oder

2. durch eine nach DIN EN ISO 45012 akkreditierte Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001, 9002, 9003 oder 9004

vorgenommen wurden.

§ 14

Zertifizierung des Entsorgungsbetriebes

(1) Soweit auf Grund der Prüfung nach § 13 festgestellt ist, daß die in dieser Verordnung genannten Anforderungen erfüllt sind, und die zuständige Behörde dem Überwachungsvertrag zugestimmt hat, ist die technische Überwachungsorganisation verpflichtet, dem Betrieb ein schriftliches Überwachungszertifikat mit folgenden Angaben auszustellen:

1. Name und Sitz des Betriebes und seiner zertifizierten Standorte,
2. die Bezeichnung der zertifizierten Tätigkeiten des Betriebes bezogen auf seine Standorte und Anlagen, im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 2 unter Angabe der jeweiligen Abfallarten, Herkunftsbereiche, Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren,
3. Angabe des Namens der technischen Überwachungsorganisation, das Datum der Ausstellung und die Unterschrift des beauftragten Sachverständigen und des Leiters der technischen Überwachungsorganisation oder seines Beauftragten.

(2) Das Überwachungszertifikat ist zu befristen. Die Gültigkeitsdauer darf einen Zeitraum von 18 Monaten nicht überschreiten.

(3) Mit dem Überwachungszertifikat ist dem Betrieb ein Überwachungszeichen zu erteilen. Das Überwachungszeichen muß die Bezeichnung „Entsorgungsbetrieb“ in Verbindung mit dem Hinweis auf die zertifizierte Tätigkeit und die das Überwachungszeichen erteilende technische Überwachungsorganisation aufweisen.

(4) Die technische Überwachungsorganisation ist verpflichtet, das Überwachungszertifikat und die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens zu entziehen, wenn

1. der Betrieb die in dieser Verordnung genannten Anforderungen auch nach Ablauf einer von ihr gesetzten, drei Monate nicht überschreitenden Frist nicht erfüllt,
2. sie hierzu durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde verpflichtet worden ist,
3. der Betrieb die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer einstellt oder
4. der Überwachungsvertrag gekündigt oder aus anderen Gründen unwirksam wird.

(5) Der Betrieb ist in den in Absatz 4 genannten Fällen nicht mehr berechtigt, das Überwachungszeichen zu führen, und verpflichtet, das Überwachungszertifikat der technischen Überwachungsorganisation auf deren Verlangen zurückzugeben. Mit dem Entzug verliert das Überwachungszeichen seine Wirksamkeit.

§ 15

Zustimmung zum Überwachungsvertrag

(1) Der Überwachungsvertrag bedarf der Zustimmung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde am Hauptsitz der technischen Überwachungsorganisation oder der von ihr bestimmten Behörde; die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden. Bei der Zustimmung zu Überwachungsverträgen, die auch die Überwachung von Entsorgungsbetrieben mit Standorten in anderen Ländern regeln, trifft die nach Satz 1 zuständige Behörde ihre Entscheidung im Benehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn

1. der Überwachungsvertrag die in den §§ 12 bis 14 genannten Anforderungen erfüllt und
2. die von der technischen Überwachungsorganisation mit der Durchführung des Überwachungsauftrages beauftragten Sachverständigen die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde besitzen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde gelten als erfüllt, wenn der Sachverständige eine Zulassung als Umweltgutachter nach § 9 des Umweltauditgesetzes oder die technische Überwachungsorganisation eine Zulassung als Umweltgutachterorganisation nach § 10 des Umweltauditgesetzes für den Unternehmensbereich Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 besitzt.

(3) Die Zustimmung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die in Absatz 1 genannten Zustimmungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die zuständige Behörde kann insbesondere die technische Überwachungsorganisation verpflichten, ihr im Einzelfall oder in wiederkehrenden Fristen über die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung zu berichten.

(4) Die Zustimmung zum Überwachungsvertrag kann widerrufen werden,

1. wenn mit der Zustimmung eine Auflage verbunden ist und die Vertragspartei oder beide Parteien diese nicht oder nicht innerhalb einer ihr oder ihnen gesetzten Zeit erfüllt haben,

2. wenn die nach Absatz 1 zuständige Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Zustimmung nicht zu erteilen,
3. um schwere Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu verhindern oder zu beseitigen oder
4. wenn die technische Überwachungsorganisation ihre Pflichten gemäß § 13 Abs. 1 und § 14 nicht ordnungsgemäß wahrnimmt.

§ 16

Unwirksamkeit des Überwachungsvertrages

Wird der Überwachungsvertrag unwirksam, so verliert der Entsorgungsfachbetrieb die Berechtigung, das Überwachungszertifikat und das Überwachungszeichen der technischen Überwachungsorganisation und die Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ zu führen. Beruht die Unwirksamkeit des Überwachungsvertrages auf Gründen, die nicht vom Entsorgungsfachbetrieb zu vertreten sind, kann die für die Zustimmung zuständige Behörde dem Entsorgungsfachbetrieb die weitere Führung des Überwachungszertifikats und der Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ für eine angemessene Übergangszeit gestatten.

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 17

Zugänglichkeit der DIN-Normen

DIN-Normen, auf die in § 13 verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 18

Übergangsvorschrift

Bis zum 6. Oktober 1997 bedürfen die Lehrgänge zur Erfüllung der Fachkundevoraussetzung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 keiner Anerkennung durch die zuständige Behörde.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. September 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Anhang
zur Entsorgungsfachbetriebsverordnung

**Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung
eines Entsorgungsfachbetriebes verantwortlichen Personen**

Die Kenntnisse müssen sich auf folgende Bereiche erstrecken:

1. anlagen-, verfahrenstechnische und sonstige Maßnahmen der Vermeidung, der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und der gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen;
2. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung;
3. Art und Beschaffenheit von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen;
4. Vorschriften des Abfallrechts und des für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten geltenden sonstigen Umweltrechts;
5. Bezüge zum Gefahrgutrecht;
6. Vorschriften der betrieblichen Haftung.

**Verordnung
zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
(EAK-Verordnung – EAKV)***

Vom 13. September 1996

Auf Grund des § 57 in Verbindung mit § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Berücksichtigung der Rechte des Bundestages:

§ 1

Abfallbezeichnung

(1) Soweit bewegliche Sachen Abfälle nach § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind, sind sie den in der Anlage zu dieser Verordnung genannten und mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen.

(2) Bei der Zuordnung eines Abfalls zu einer in der Anlage bezeichneten Abfallart ist die zweistellige branchen- oder prozeßartsspezifische Kapitelüberschrift vor sonstigen herkunftsspezifischen oder abfallartenspezifischen zweistelligen Kapitelüberschriften zugrunde zu legen. Innerhalb eines Kapitels ist die speziellere vor der allgemeinen vierstelligen Gruppenüberschrift maßgebend. Innerhalb der Gruppe ist die speziellere vor der allgemeinen Abfallbezeichnung zu wählen.

(3) Umfaßt die Tätigkeit eines Abfallerzeugers mehrere Branchen oder Prozeßarten, so sind die Abfälle dieses Abfallerzeugers den jeweils speziellen branchen- oder prozeßartsspezifischen Kapitelüberschriften zuzuordnen.

(4) Ergibt die Zuordnung von Abfällen, die einer branchen- oder prozeßartsspezifischen Herkunft nach den Absätzen 2 und 3 unterfallen, einen sechsstelligen Abfallschlüssel mit der Endung 99 (Abfälle a.n.g.) oder läßt sich kein Abfallschlüssel ermitteln, so ist zu prüfen, ob der Abfall unter einer Gruppe einer anderen branchen- oder prozeßartsspezifischen Kapitelüberschrift aufgeführt ist, die der Branche oder dem Herstellungsprozeß nahesteht oder in diesen integriert ist. Ist dies der Fall, so ist der Abfall dieser Branche oder Prozeßart zuzuordnen.

(5) Führt auch die Prüfung nach Absatz 4 zu einem Abfallschlüssel mit der Bezeichnung „Abfälle a.n.g.“ oder

zu keiner Zuordnungsmöglichkeit, so ist zu prüfen, ob der Abfall einem herkunftsspezifischen oder abfallartenspezifischen Kapitel zugeordnet werden kann. Trifft dies zu, ist der Abfall der herkunftsspezifischen oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zuzuordnen.

(6) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 können Abfälle mit branchen- oder prozeßartsspezifischer Herkunft auch direkt einem Abfallschlüssel einer herkunftsspezifischen oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zugeordnet werden, wenn dieser den Abfall genauer charakterisiert. Der Kapitelüberschrift 20 dürfen Abfälle nur dann zugeordnet werden, wenn sie im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung entsorgt werden.

§ 2

Übergangsvorschrift

(1) Behördliche Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, sowie Entsorgungsnachweise, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt oder erlassen worden sind, haben bestehende Abfallschlüssel und -bezeichnungen bis zum 31. Dezember 1998 zu verwenden; dies gilt auch im Falle von Verlängerungen sowie bei behördlichen Entscheidungen, die nach dem 6. Oktober 1996 und bis zum 31. Dezember 1998 erteilt oder erlassen werden. Begleitscheine und Übersnahmescheine, die auf der Grundlage eines Entsorgungsnachweises nach Satz 1 ausgefüllt werden, haben bestehende Abfallschlüssel und -bezeichnungen bis zum 31. Dezember 1998 zu verwenden.

(2) Behördliche Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, sowie Nachweise im Sinne der Nachweisverordnung sind bis zum 31. Dezember 1998 mit Wirkung zum 1. Januar 1999 auf die Abfallschlüssel und -bezeichnungen in der Anlage umzustellen. Die zuständigen Behörden können die hierfür erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung 94/3/EG der Kommission vom 20. Dezember 1993 über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle (ABl. EG 1994 Nr. L 5 S. 15).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. September 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Verzeichnis von Abfällen

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
01	Abfälle aus der Exploration, der Gewinnung und der Nach- beziehungsweise Weiter- bearbeitung von Mineralien sowie Steinen und Erden
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Mineralien
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Mineralien
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien
01 02	Abfälle aus der Nachbearbeitung von Mineralien
01 02 01	Abfälle aus der Nachbearbeitung von metallhaltigen Mineralien
01 02 02	Abfälle aus der Nachbearbeitung von nichtmetallhaltigen Mineralien
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von metallhaltigen Mineralien
01 03 01	Waschberge
01 03 02	Grob- und Feinstäube
01 03 03	Rotschlamm aus der Aluminiumherstellung
01 03 99	Abfälle a.n.g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallischen Mineralien
01 04 01	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch
01 04 02	Abfälle von Sand und Ton
01 04 03	Grob- und Feinstäube
01 04 04	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz
01 04 05	Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Mineralien
01 04 06	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten
01 04 99	Abfälle a.n.g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 01	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 02	bariumsulfathaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 03	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Frischwasserbohrungen
01 05 99	Abfälle a.n.g.
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teich- wirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus Tiergewebe
02 01 03	Abfälle aus Pflanzengewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 05	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft
02 01 06	Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 99	Abfälle a.n.g.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus Tiergewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a.n.g.
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung
02 03 01	Schlämme aus Waschen, Reinigung, Schälen, Zentrifugieren und Abtrennen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a.n.g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Erde aus der Wäsche und Reinigung von Zuckerrüben
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a.n.g.
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a.n.g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a.n.g.
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Destillation von Spirituosen
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a.n.g.
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 02	Sägemehl
03 01 03	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren
03 01 99	andere Abfälle a.n.g.

Abfall- Abfallbezeichnung
schlüssel (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)

03 02 Abfälle aus der Holzkonservierung

- 03 02 01 halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel
- 03 02 02 chlororganische Holzkonservierungsmittel
- 03 02 03 metallorganische Holzkonservierungsmittel
- 03 02 04 anorganische Holzkonservierungsmittel

03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier und Pappe

- 03 03 01 Rinde
 - 03 03 02 Bodensatz und Sulfitschlämme (aus der Behandlung von Sulfidablauge)
 - 03 03 03 Bleichschlämme aus Hypochlorit- und Chlorbleiche
 - 03 03 04 Bleichschlämme aus anderen Bleichprozessen
 - 03 03 05 Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
 - 03 03 06 Faser- und Papierschlämme
 - 03 03 07 Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier und gebrauchter Pappe
 - 03 03 99 andere Abfälle a.n.g.
-

04 Abfälle aus der Leder- und Textilindustrie

04 01 Abfälle aus der Lederindustrie

- 04 01 01 Fleischabschabungen und Häuteabfälle
- 04 01 02 Äschereiabfälle
- 04 01 03 Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
- 04 01 04 chromhaltige Gerbbrühe
- 04 01 05 chromfreie Gerbbrühe
- 04 01 06 chromhaltige Schlämme
- 04 01 07 chromfreie Schlämme
- 04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Polierstaub usw.)
- 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
- 04 01 99 Abfälle a.n.g.

04 02 Abfälle aus der Textilindustrie

- 04 02 01 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs
 - 04 02 02 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs
 - 04 02 03 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs
 - 04 02 04 Abfälle aus unbehandelten gemischten Textilfasern vor dem Spinnen
 - 04 02 05 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs
 - 04 02 06 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs
 - 04 02 07 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs
 - 04 02 08 Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern
 - 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
 - 04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (zum Beispiel Fette, Wachse)
 - 04 02 11 halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
 - 04 02 12 halogenfreie Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
 - 04 02 13 Farbstoffe und Pigmente
 - 04 02 99 Abfälle a.n.g.
-

05 Abfälle aus der Ölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse

05 01 Ölschlämme und feste Abfälle

- 05 01 01 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 05 01 02 Entsalzungsschlämme
- 05 01 03 schlammige Tankrückstände

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
----------------------	---

05 01 04	saure Alkylschlämme
05 01 05	verschüttetes Öl
05 01 06	Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07	Säureteere
05 01 08	andere Teere
05 01 99	Abfälle a.n.g.

05 02 **nichtölige Schlämme und feste Abfälle**

05 02 01	Schlämme aus der Kesselwasseraufbereitung
05 02 02	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 02 99	Abfälle a.n.g.

05 03 **verbrauchte Katalysatoren**

05 03 01	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
05 03 02	andere verbrauchte Katalysatoren

05 04 **verbrauchte Filtertone**

05 04 01	verbrauchte Filtertone
----------	------------------------

05 05 **Abfälle aus der Ölentschwefelung**

05 05 01	schwefelhaltige Abfälle
05 05 99	Abfälle a.n.g.

05 06 **Abfälle aus der Kohlepyrolyse**

05 06 01	Säureteere
05 06 02	Asphalt
05 06 03	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a.n.g.

05 07 **Abfälle aus der Erdgasreinigung**

05 07 01	quecksilberhaltige Schlämme
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a.n.g.

05 08 **Abfälle aus der Altölaufbereitung**

05 08 01	verbrauchte Filtertone
05 08 02	Säureteere
05 08 03	sonstige Teere
05 08 04	wäßrige Flüssigabfälle aus der Altölaufbereitung
05 08 99	Abfälle a.n.g.

06 **Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen**

06 01 **verbrauchte säurehaltige Lösungen (Säuren)**

06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02	Salzsäure
06 01 03	Flußsäure
06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 99	Abfälle a.n.g.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
06 02	verbrauchte basische Lösungen (Laugen)
06 02 01	Calciumhydroxid
06 02 02	Natriumcarbonat
06 02 03	Ammoniak
06 02 99	Abfälle a.n.g.
06 03	verbrauchte Salze und ihre Lösungen
06 03 01	Carbonate (außer 02 04 02 und 19 10 03)
06 03 02	Salzlösungen, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
06 03 03	feste Salze, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten
06 03 04	Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten
06 03 05	feste Salze, die Chloride, Fluoride und andere Halogene enthalten
06 03 06	Salzlösungen, die Phosphate und verwandte feste Salze enthalten
06 03 07	Phosphate und verwandte feste Salze
06 03 08	Salzlösungen, die Nitrate und verwandte Verbindungen enthalten
06 03 09	feste Salze, die Nitride (Metallnitride) enthalten
06 03 10	feste Salze, die Ammonium enthalten
06 03 11	Salze und Lösungen, cyanidhaltig
06 03 12	Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten
06 03 99	Abfälle a.n.g.
06 04	metallhaltige Abfälle
06 04 01	Metalloxide
06 04 02	Metallsalze (außer 06 03)
06 04 03	arsenhaltige Abfälle
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a.n.g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 01	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 06	Abfälle aus Prozessen der Schwefelchemie (Herstellung und Umwandlung) und aus Entschwefelungsprozessen
06 06 01	schwefelhaltige Abfälle
06 06 99	Abfälle a.n.g.
06 07	Abfälle aus der Halogenchemie
06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 99	Abfälle a.n.g.
06 08	Abfälle aus der Herstellung von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 01	Abfälle aus der Herstellung von Silizium und Siliziumverbindungen
06 09	Abfälle aus der Phosphorchemie
06 09 01	Phosphorgips
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 99	Abfälle a.n.g.
06 10	Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln
06 10 01	Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Gips aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a.n.g.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
06 12	Abfälle aus der Herstellung, Anwendung und Regeneration von Katalysatoren
06 12 01	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
06 12 02	andere verbrauchte Katalysatoren
06 13	Abfälle aus anderen Prozessen der anorganischen Chemie
06 13 01	anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel
06 13 02	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Ruß
06 13 99	Abfälle a.n.g.
<hr/>	
07	Abfälle aus organischen chemischen Prozessen
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 01 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 01 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 01 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 99	Abfälle a.n.g.
07 02	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischen Gummi- und Kunstfasern
07 02 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 02 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 02 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 02 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 99	Abfälle a.n.g.
07 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 03 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 03 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 99	Abfälle a.n.g.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
07 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Pestiziden (außer 02 01 05)
07 04 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 04 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 04 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 04 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 99	Abfälle a.n.g.
07 05	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika
07 05 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 05 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 05 06	verbrauchte Katalysatoren
07 05 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 99	Abfälle a.n.g.
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 06 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 06 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 06 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 99	Abfälle a.n.g.
07 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.
07 07 01	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 07 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 05	verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig
07 07 06	andere verbrauchte Katalysatoren
07 07 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 99	Abfälle a.n.g.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben
08 01	Abfälle aus der HZVA von Farben und Lacken
08 01 01	alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 01 02	alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 01 03	Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis
08 01 04	Farben in Pulverform
08 01 05	ausgehärtete Farben und Lacke
08 01 06	Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 01 07	Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 01 08	wäßrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten
08 01 09	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung (außer 08 01 05 und 08 01 06)
08 01 10	wäßrige Suspensionen, die Farbe oder Lack enthalten
08 01 99	Abfälle a.n.g.
08 02	Abfälle aus der HZVA anderer Überzüge (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	alte Überzugspuder
08 02 02	wäßrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wäßrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a.n.g.
08 03	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben
08 03 01	alte Druckfarben, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 03 02	alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 03 03	Abfälle von wassermischbaren Druckfarben
08 03 04	getrocknete Druckfarben
08 03 05	Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 03 06	Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 03 07	wäßrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wäßrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 09	verbrauchter Toner (einschließlich Kartuschen)
08 03 99	Abfälle a.n.g.
08 04	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschließlich wasserabweisendem Material)
08 04 01	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 04 02	alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 04 03	Abfälle von wassermischbaren Klebstoffen und Dichtungsmassen
08 04 04	ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen
08 04 05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
08 04 06	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 04 07	wäßrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten
08 04 08	wäßrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten
08 04 99	Abfälle a.n.g.
09	Abfälle aus der photographischen Industrie
09 01	Abfälle aus der photographischen Industrie
09 01 01	Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis
09 01 02	Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis
09 01 03	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln
09 01 04	Fixierlösungen
09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
09 01 06	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung photographischer Abfälle
09 01 07	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 09	Einwegkameras mit Batterien
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 99	Abfälle a.n.g.
10	anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche
10 01 02	Flugasche aus Kohlefeuerung
10 01 03	Flugasche aus Torffeuerung
10 01 04	Flugasche aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 06	andere feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 08	andere Schlämme aus der Gasreinigung
10 01 09	Schwefelsäure
10 01 10	verbrauchte Katalysatoren, zum Beispiel aus der NO _x -Entfernung
10 01 11	wäßrige Schlämme aus der Kesselreinigung
10 01 12	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 01 99	Abfälle a.n.g.
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 03	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 02 04	Schlämme aus der Gasreinigung
10 02 05	andere Schlämme
10 02 06	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 02 99	Abfälle a.n.g.
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie
10 03 01	Teere und andere kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 02	verbrauchte Anoden
10 03 03	Krätzen
10 03 04	Schlacken aus der Erstschmelze/weiße Krätze
10 03 05	Aluminiumstaub
10 03 06	verbrauchter Kohlenstoff und feuerfeste Materialien aus der Elektrolyse
10 03 07	verbrauchte Tiegelauskleidungen
10 03 08	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 03 09	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 03 10	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 11	Feinstaub
10 03 12	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub)
10 03 13	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 03 14	Schlämme aus der Gasreinigung
10 03 99	Abfälle a.n.g.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
----------------------	---

10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie

- 10 04 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 04 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 04 03 Calciumarsenat
- 10 04 04 Feinstaub
- 10 04 05 andere Teilchen und Staub
- 10 04 06 feste Abfälle aus der Gasreinigung
- 10 04 07 Schlämme aus der Gasreinigung
- 10 04 08 verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
- 10 04 99 Abfälle a.n.g.

10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie

- 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 05 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 05 03 Feinstaub
- 10 05 04 andere Teilchen und Staub
- 10 05 05 feste Abfälle aus der Gasreinigung
- 10 05 06 Schlämme aus der Gasreinigung
- 10 05 07 verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
- 10 05 99 Abfälle a.n.g.

10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie

- 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 03 Feinstaub
- 10 06 04 andere Teilchen und Staub
- 10 06 05 Abfälle aus der elektrolytischen Raffination
- 10 06 06 Abfall aus der nassen Gasreinigung
- 10 06 07 Abfall aus der trockenen Gasreinigung
- 10 06 08 verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
- 10 06 99 Abfälle a.n.g.

10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie

- 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 03 feste Abfälle aus der Gasreinigung
- 10 07 04 andere Teilchen und Staub
- 10 07 05 Schlämme aus der Gasreinigung
- 10 07 06 verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
- 10 07 99 Abfälle a.n.g.

10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie

- 10 08 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 08 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 08 03 Feinstaub
- 10 08 04 andere Teilchen und Staub
- 10 08 05 feste Abfälle aus der Gasreinigung
- 10 08 06 Schlämme aus der Gasreinigung
- 10 08 07 verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
- 10 08 99 Abfälle a.n.g.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
10 09 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 04	Ofenstaub
10 09 99	Abfälle a.n.g.
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen
10 10 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 04	Ofenstaub
10 10 99	Abfälle a.n.g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 01	verbrauchtetes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
10 11 02	Altglas
10 11 03	alte Glasfasermaterialien
10 11 04	Feinstaub
10 11 05	andere Teilchen und Staub
10 11 06	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 11 07	Schlämme aus der Gasreinigung
10 11 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 11 99	Abfälle a.n.g.
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen
10 12 01	verbrauchtetes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
10 12 02	Feinstaub
10 12 03	andere Teilchen und Staub
10 12 04	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 12 05	Schlämme aus der Gasreinigung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 12 99	Abfälle a.n.g.
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	verworfenes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung
10 13 02	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 03	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 05	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 13 06	andere Teilchen und Staub
10 13 07	Schlämme aus der Gasreinigung
10 13 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
10 13 99	Abfälle a.n.g.
11	anorganische metallhaltige Abfälle aus der Metallbearbeitung und -beschichtung sowie aus der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 01	flüssige Abfälle und Schlämme aus der Metallbearbeitung und -beschichtung (zum Beispiel Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren und alkalisches Entfetten)
11 01 01	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom
11 01 02	cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetalle
11 01 03	cyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
11 01 04	cyanidfreie Abfälle, die kein Chrom enthalten
11 01 05	saure Beizlösungen
11 01 06	Säuren a.n.g.
11 01 07	Laugen a.n.g.
11 01 08	Phosphatierschlämme
11 02	Abfälle und Schlämme aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 01	Schlämme aus der Kupfer-Hydrometallurgie
11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethitschlamm)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wäßrige elektrolytische Prozesse
11 02 04	Schlämme a.n.g.
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02	andere Abfälle
11 04	andere anorganische Abfälle mit Metallen a.n.g.
11 04 01	andere anorganische Abfälle mit Metallen a.n.g.
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen, Keramik, Glas und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus der mechanischen Formgebung (Schmieden, Schweißen, Pressen, Ziehen, Drehen, Bohren, Schneiden, Sägen und Feilen)
12 01 01	eisenhaltige Späne und Abschnitte
12 01 02	andere eisenhaltige Teilchen
12 01 03	NE-metallhaltige Späne und Abschnitte
12 01 04	andere NE-metallhaltige Teilchen
12 01 05	Kunststoffteile
12 01 06	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)
12 01 07	verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)
12 01 08	Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig
12 01 09	Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei
12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 11	Bearbeitungsschlämme
12 01 12	verbrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Preß- und Stanzabfälle
12 01 99	Abfälle a.n.g.
12 02	Abfälle aus der mechanischen Oberflächenbehandlung (Sandstrahlen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren)
12 02 01	verbrauchter Strahlsand
12 02 02	Schleif-, Hon- und Läppschlämme
12 02 03	Polierschlämme
12 02 99	Abfälle a.n.g.
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01	wäßrige Waschflüssigkeiten
12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	Ölabfälle (außer Speiseöle und 05 und 12)
13 01	verbrauchte Hydrauliköle und Bremsflüssigkeiten
13 01 01	Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten
13 01 02	andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
13 01 03	nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
13 01 04	chlorierte Emulsionen
13 01 05	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 06	ausschließlich mineralische Hydrauliköle
13 01 07	andere Hydrauliköle
13 01 08	Bremsflüssigkeiten
13 02	verbrauchte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 01	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 02	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 03	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	verbrauchte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten
13 03 02	andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 03	andere nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 04	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
13 03 05	mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01	Feststoffe aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 04	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 05 05	andere Emulsionen
13 06	Ölabfälle a.n.g.
13 06 01	Ölmischungen a.n.g.
<hr/>	
14	Abfälle von als Lösemittel verwendeten organischen Stoffen (außer 07 und 08)
14 01	Abfälle aus der Metallentfettung und Maschinenwartung
14 01 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 01 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 01 04	wäßrige halogenhaltige Lösemittelgemische
14 01 05	wäßrige halogenfreie Lösemittelgemische
14 01 06	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 01 07	Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 02	Abfälle aus der Textilreinigung und Entfettung von Naturstoffen
14 02 01	halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 02 02	Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 02 03	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 02 04	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 03	Abfälle aus der Elektronikindustrie
14 03 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 03 02	andere halogenierte Lösemittel
14 03 03	Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
14 03 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 03 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 04	Abfälle von Kühlmitteln und Schaum- und Treibmitteln
14 04 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 04 02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische
14 04 03	andere Lösemittel und -gemische
14 04 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 04 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
14 05	Abfälle aus der Rückgewinnung von Löse- und Kühlmitteln (Destillationsrückstände)
14 05 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
14 05 02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische
14 05 03	andere Lösemittel und -gemische
14 05 04	Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 05 05	Schlämme, die andere Lösemittel enthalten
15	Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen
15 01 01	Papier und Pappe
15 01 02	Kunststoff
15 01 03	Holz
15 01 04	Metall
15 01 05	Verbundverpackung
15 01 06	gemischte Materialien
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 01	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
16	Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind
16 01	Fahrzeugwracks
16 01 01	aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren, die Edelmetalle enthalten
16 01 02	andere aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren
16 01 03	Altreifen
16 01 04	aufgegebene Fahrzeuge
16 01 05	Schredderrückstände von Fahrzeugen
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02	gebrauchte Geräte und Schredderrückstände
16 02 01	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
16 02 02	andere gebrauchte elektronische Geräte (zum Beispiel gedruckte Schaltungen)
16 02 03	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 04	gebrauchte Geräte, freies Asbest enthaltend
16 02 05	andere gebrauchte Geräte
16 02 06	Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie
16 02 07	Abfälle aus der kunststoffverarbeitenden Industrie
16 02 08	Schredderabfälle
16 03	Fehlchargen
16 03 01	anorganische Fehlchargen
16 03 02	organische Fehlchargen

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
16 04	verbrauchte Sprengstoffe
16 04 01	Munition
16 04 02	Feuerwerkskörper
16 04 03	andere verbrauchte Sprengstoffe
16 05	Gase und Chemikalien in Behältern
16 05 01	Industriegase in Hochdruckgastanks, Flüssiggasbehälter und industrielle Aerosole (einschließlich Halone)
16 05 02	andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, zum Beispiel Laborchemikalien a.n.g., Feuerlöschpulver
16 05 03	andere Abfälle mit organischen Chemikalien, zum Beispiel Laborchemikalien a.n.g.
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01	Bleibatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilbertrockenzellen
16 06 04	Alkalibatterien
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06	Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks (außer 05 und 12)
16 07 01	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien enthaltend
16 07 02	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig
16 07 03	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig
16 07 04	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend
16 07 05	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend
16 07 06	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig
16 07 07	feste Abfälle von Schiffsladungen
16 07 99	Abfälle a.n.g.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis
17 01 05	Baustoffe auf Asbestbasis
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03	Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte
17 03 01	Asphalt, teerhaltig
17 03 02	Asphalt, teerfrei
17 03 03	Teer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 08	Kabel

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
17 05	Erde und Hafenaushub
17 05 01	Erde und Steine
17 05 02	Hafenaushub
17 06	Isoliermaterial
17 06 01	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält
17 06 02	anderes Isoliermaterial
17 07	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle

18	Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen
18 01 01	spitze Gegenstände
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
18 01 03	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (zum Beispiel Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)
18 01 05	gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze Gegenstände
18 02 02	andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 04	gebrauchte Chemikalien

19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der öffentlichen Wasserversorgung
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen
19 01 01	Rost- und Kesselaschen und Schlacken
19 01 02	eisenhaltige Stoffe, aus der Rost- und Kesselasche ausgelesen
19 01 03	Flugasche
19 01 04	Kesselstaub
19 01 05	Filterkuchen aus der Gasreinigung
19 01 06	wäßrige flüssige Abfälle aus der Gasreinigung und andere wäßrige Abfälle
19 01 07	feste Abfälle aus der Gasreinigung
19 01 08	Pyrolyseabfälle
19 01 09	verbrauchte Katalysatoren, zum Beispiel aus der NO _x -Wäsche
19 01 10	verbrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung
19 01 99	Abfälle a.n.g.
19 02	Abfälle von spezifischen physikalisch-chemischen Behandlungen industrieller Abfälle (zum Beispiel Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 01	Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung
19 02 02	vorgemischte Abfälle zur Ablagerung

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
19 03	stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 01	Abfälle, die mit hydraulischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind
19 03 02	Abfälle, die mit organischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind
19 03 03	Abfälle, die durch biologische Behandlung stabilisiert sind
19 04	verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02	Flugasche und andere Abfälle aus der Gasreinigung
19 04 03	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wäßrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a.n.g.
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 01	Schlämme aus der anaeroben Behandlung von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 06 02	Schlämme aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a.n.g.
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 01	Deponiesickerwasser
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Abfälle aus Sandfängern
19 08 03	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern
19 08 04	Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 99	Abfälle a.n.g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgut
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	verbrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a.n.g.
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 03	Kunststoffkleinteile
20 01 04	andere Metalle
20 01 05	Kleinmetall (Getränkedosen usw.)
20 01 06	andere Kunststoffe
20 01 07	Holz

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
20 01 08	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (einschließlich Frittieröl und Küchenabfälle aus Kantinen)
20 01 09	Öle und Fette
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 16	Waschmittel
20 01 17	Photochemikalien
20 01 18	Medikamente
20 01 19	Pestizide
20 01 20	Batterien
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 22	Aerosole
20 01 23	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 24	elektronische Geräte (zum Beispiel gedruckte Schaltungen)
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 02 02	Erde und Steine
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle
20 03	andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle
20 03 04	Versitzgrubenschlamm
20 03 05	Fahrzeugwracks

**Verordnung
über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen
(Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung – AbfKoBiV *)**

Vom 13. September 1996

Auf Grund des § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Anwendungsbereich

**Zweiter Abschnitt
Form und Inhalt
des Abfallwirtschafts-
konzeptes und der Abfallbilanz**

§ 2 Abfälle, Abfall-Anfallstellen

§ 3 Verbleib

§ 4 Entsorgungsweg

§ 5 Maßnahmen und Begründungen

§ 6 Standort- und Anlagenplanung bei Eigenentsorgern

§ 7 Abfallwirtschaftskonzept, Abfallbilanz

§ 8 Form des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz

§ 9 Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept, gemeinsame Abfallbilanz

**Dritter Abschnitt
Schlußbestimmungen**

§ 10 Ausnahmen

§ 11 Inkrafttreten

Anlage 1 Formblätter zur Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz

Anlage 2 Ausnahmen nach § 10

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe b und des Artikels 14 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. EG Nr. L 194 S. 47) in der durch die Änderungsrichtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. EG Nr. L 78 S. 32) geänderten Fassung.

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Form und Inhalt der für

1. das Abfallwirtschaftskonzept nach § 19 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
2. die Abfallbilanz nach § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

erforderlichen Unterlagen sowie Ausnahmen für bestimmte Abfallarten.

**Zweiter Abschnitt
Form und Inhalt
des Abfallwirtschafts-
konzeptes und der Abfallbilanz**

§ 2

Abfälle, Abfall-Anfallstellen

(1) Wer zum Erstellen eines Abfallwirtschaftskonzeptes und einer Abfallbilanz verpflichtet ist (Konzeptpflichtiger, Bilanzpflichtiger), hat in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallbilanz

1. die bei ihm anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle und überwachungsbedürftigen Abfälle nach ihrer Art darzustellen und die jeweilige Menge zu ermitteln und
2. die Abfall-Anfallstellen bezüglich der in Nummer 1 genannten Abfälle darzustellen.

(2) Für die Abfälle nach Absatz 1 Nr. 1 sind

1. der Abfallschlüssel und die Abfallbezeichnung nach der EAK-Verordnung vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1428) oder der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1366) oder der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1377) anzugeben,

2. bei Verwertung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich der Abfallcode und die Abfallbezeichnung nach der Entscheidung 94/774/EG der Kommission vom 24. November 1994 über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 310 S. 70) in der jeweils geltenden Fassung anzugeben,
3. die Menge der nach Nummer 1 oder 2 beschriebenen Abfallarten zu ermitteln, die in den Abfall-Anfallstellen nach Absatz 3 je Standort

- a) in dem von der Abfallbilanz erfaßten Kalenderjahr angefallen ist und
- b) in jedem vom Abfallwirtschaftskonzept erfaßten Kalenderjahr voraussichtlich anfallen wird.

(3) Abfall-Anfallstellen sind Betriebsstätten, sonstige ortsfeste Einrichtungen, bauliche Anlagen, Grundstücke oder davon betrieblich unabhängige ortsveränderliche technische Einrichtungen. Die Darstellung der Abfall-Anfallstellen hat zu enthalten:

1. die betriebliche Bezeichnung,
2. die Erzeugernummer,
3. soweit es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionschutzgesetzes handelt, die Angabe der Nummer und Spalte des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung,
4. die Angabe, ob der zuständigen Behörde eine Anzeige nach § 11 der Nachweisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382) vorliegt.

(4) Abfallmengen sind im Abfallwirtschaftskonzept und in der Abfallbilanz in Tonnen anzugeben.

§ 3

Verbleib

(1) Der Bilanzpflichtige hat in den Unterlagen zur Abfallbilanz für jede nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 darzustellende Abfallart und für die Abfallmenge nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a die für die Verwertung oder Beseitigung benutzte Anlage (Anlage) und das in der Anlage benutzte Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren nach Anhang IIA oder IIB des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes anzugeben. Die Angabe einer Anlage, in der Abfall ausschließlich gelagert wird, ist nur zulässig, soweit der Abfall am Ende des von der Abfallbilanz erfaßten Kalenderjahres noch dort gelagert wurde.

(2) Soweit für Teilmengen derselben Abfallart mehrere Anlagen oder unterschiedliche Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren benutzt wurden, sind die zugehörigen Teilmengen der Abfallmenge nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a darzustellen und für jede Teilmenge die Angaben nach Absatz 1 zu machen.

(3) Die Darstellung der Anlage hat zu enthalten:

1. die Angabe des Betreibers der Anlage,
2. die Bezeichnung und Anschrift der Anlage,
3. die Entsorgungnummer der Anlage,
4. die Angabe, ob die Anlage

- a) nach § 13 der Nachweisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382) freigestellt ist,
- b) im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes eine eigene Anlage ist,

5. bei Verwertung oder Beseitigung in einer Anlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Angabe des Einfuhrstaates nach der Entscheidung 94/774/EG der Kommission vom 24. November 1994 über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 310 S. 70) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Konzeptpflichtige hat in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept den vorgesehenen Verbleib für jede nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 darzustellende Abfallart in jedem vom Abfallwirtschaftskonzept erfaßten Kalenderjahr entsprechend den Absätzen 1 und 3 darzustellen. Die Angabe einer Anlage, in der der Abfall ausschließlich gelagert werden soll, ist nicht zulässig. Soweit die Angabe einer Anlage nicht möglich ist, hat der Konzeptpflichtige den Typ der vorgesehenen Anlage anzugeben.

(5) Soweit eine Verwertung oder Beseitigung außerhalb einer Anlage durchgeführt wurde oder durchgeführt werden soll, sind die Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Anlage der Ort der Entsorgung anzugeben ist. Soweit die Abfälle einem Einsammler übergeben wurden oder übergeben werden sollen, ist der Einsammler sowie in der Abfallbilanz der Abfallentsorger anzugeben.

§ 4

Entsorgungsweg

(1) Der Entsorgungsweg ist durch den Verbleib nach § 3 Abs. 4 und ergänzende Angaben darzustellen. Dazu hat der Konzeptpflichtige in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept die folgenden ergänzenden Angaben zu machen:

1. die, in den für die Abfallart vorgesehenen Anlagen nach § 3, zu entsorgende Teilmenge der Abfallmenge nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b für jedes vom Abfallwirtschaftskonzept erfaßte Kalenderjahr,
2. die, in den für die Abfallart vorgesehenen Anlagen nach § 3, von ihm angestrebten
 - a) energetisch zu verwertenden oder zum Zwecke der energetischen Verwertung zu behandelnden,
 - b) stofflich zu verwertenden oder zum Zwecke der stofflichen Verwertung zu behandelnden,
 - c) abzulagernden oder zum Zwecke der Ablagerung zu behandelnden,
 - d) weder stofflich oder energetisch zu verwertenden, zum Zwecke der stofflichen oder energetischen Verwertung zu behandelnden, abzulagernden noch zum Zwecke der Ablagerung zu behandelnden

Anteile; diese Anteile sind als Vorhundertersatz der Gesamtmenge der vom Konzeptpflichtigen für die Anlage und das Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren vorgesehenen Abfälle anzugeben, soweit für diese Abfälle dieselben Anteile angestrebt werden,

3. für den Anteil nach Nummer 2 Buchstabe d das Ziel der endgültigen Verwertung oder Beseitigung unter

Angabe des Verfahrens nach Anhang IIA oder IIB des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes; Ziele können sein

- a) die Ablagerung,
- b) die Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus dem Abfall,
- c) die Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Abfalls für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke mit Ausnahme der unmittelbaren Energierückgewinnung oder
- d) die energetische Verwertung.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 5 Satz 1 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß statt der Anlage der Ort der Entsorgung anzugeben ist. Absatz 1 Nr. 2 und 3 finden keine Anwendung im Falle des § 3 Abs. 5 Satz 2.

§ 5

Maßnahmen und Begründungen

(1) Der Konzeptpflichtige hat in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept für jede nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 darzustellende Abfallart die getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verwertung und zur Beseitigung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 und 10 bis 12 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, darzustellen.

(2) Der Konzept- und Bilanzpflichtige hat in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallbilanz zu begründen, wenn für eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 darzustellende Abfallart und die zugehörige Abfallmenge nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, unter Berücksichtigung der nach Absatz 1 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung, die Notwendigkeit zur Beseitigung besteht.

§ 6

Standort- und Anlagenplanung bei Eigenentsorgern

(1) Soweit der Konzeptpflichtige Eigenentsorger ist, hat er in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept, zusätzlich zu den vorgesehenen Entsorgungswegen, bei der Darstellung der notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge anzugeben, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt eine eigene Entsorgungsanlage innerhalb der vom Abfallwirtschaftskonzept erfaßten Kalenderjahre

1. in Betrieb oder
2. längerfristig außer Betrieb

genommen werden soll. Soweit eine Anlage erstmalig in Betrieb genommen werden soll, ist zusätzlich der Zeitpunkt der Antragstellung anzugeben.

(2) In den Unterlagen zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge hat der Konzeptpflichtige darzulegen, ob und inwieweit die eigenen Entsorgungsanlagen in jedem vom Abfallwirtschaftskonzept erfaßten Kalenderjahr zur Entsorgung der bei ihm anfallenden Abfälle zur Verfügung stehen.

§ 7

Abfallwirtschaftskonzept, Abfallbilanz

(1) Soweit Abfälle des Konzeptpflichtigen in verschiedenen Standorten anfallen, ist für jeden Standort ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Für den Begriff des Standortes ist die Begriffsbestimmung des Artikels 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Erstellung von Abfallbilanzen gilt Absatz 1 entsprechend. Sind einem Standort im Rahmen der Abfallüberwachung mehrere Erzeugernummern zugeordnet, ist für jede einer Erzeugernummer zugeordnete Abfall-Anfallstelle eine gesonderte Teil-Bilanz zu erstellen.

§ 8

Form des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz

(1) Der Konzept- und Bilanzpflichtige kann das Abfallwirtschaftskonzept und die Abfallbilanz unter Verwendung der Formblätter der Anlage 1 darstellen; nach dieser Verordnung geforderte und über die Formblätter hinausgehende Darstellungen sind formlos vorzunehmen.

(2) Alle Eintragungen in den Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallbilanz müssen leserlich in deutscher Sprache mit Druck, Schreibmaschine, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter Schrift vorgenommen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht unleserlich gemacht werden, ohne daß gleichzeitig kenntlich gemacht wird, ob dies bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später erfolgt ist.

(3) Der Konzept- und Bilanzpflichtige kann die Unterlagen in digitalisierter Form aufbereiten. In diesem Fall ist statt der Eintragung in den Unterlagen eine geordnete Speicherung aller aufzunehmenden Angaben sicherzustellen.

(4) Die zuständige Behörde und der Konzept- und Bilanzpflichtige können die Struktur der digitalisierten Aufbereitung sowie die Form der Datenübergabe vereinbaren.

(5) Die Unterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallbilanz sind im Falle der Aufbereitung in digitalisierter Form vor der Übergabe an die zuständige Behörde vom Konzept- und Bilanzpflichtigen zu speichern.

(6) Eine Umwelterklärung, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) abgegeben und für gültig erklärt ist, wird als Abfallwirtschaftskonzept oder dessen Fortschreibung und als Abfallbilanz anerkannt, wenn die der Umwelterklärung zugrundeliegende Umweltbetriebsprüfung die Anforderungen der §§ 19 und 20 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und dieser Verordnung erfüllt.

§ 9

**Gemeinsames Abfallwirtschafts-
konzept, gemeinsame Abfallbilanz**

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag zulassen, daß mehrere Abfallerzeuger ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept und eine darauf bezogene gemeinsame Abfallbilanz erstellen, wenn

1. sie im wesentlichen Abfälle, die denselben Abfallschlüsseln zuzuordnen sind, erzeugen,
2. sie in demselben Land tätig sind,
3. die Abfälle aus vergleichbaren Herkunftsbereichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten stammen.

§ 7 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Soweit sich Abfallerzeuger an einem gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzept und einer gemeinsamen Abfallbilanz beteiligen, muß erkennbar sein,

welche Angaben sich auf den einzelnen Abfallerzeuger beziehen und welche Abfallerzeuger konzept- und bilanzpflichtig sind.

**Dritter Abschnitt
Schlußbestimmungen**

§ 10

Ausnahmen

Für die in Anlage 2 Spalte 1 genannten Abfälle gelten die Vorschriften dieser Verordnung nach Maßgabe der in Anlage 2 Spalte 2 getroffenen Regelungen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. September 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Formblätter*)
zur Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz

Hinweis

Die Formblätter werden außer im Rahmen der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung auch für Zwecke anderer Verordnungen genutzt. Von daher sind die Ausfüllanweisungen der einzelnen Felder zu beachten.

Bei Verwendung von Formblättern zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen sind die nachfolgend genannten Angaben erforderlich:

Deckblatt Abfallwirtschaftskonzept/Abfallbilanz (KB)

- mit
1. Angaben zum Konzept-/Bilanzpflichtigen,
 2. Angaben zu den Betriebsbeauftragten für Abfall,
 3. Angabe der dem Deckblatt beigefügten Anlagen zum Abfallwirtschaftskonzept/Abfallbilanz;

Formblatt Verantwortliche Erklärung (VE)

- mit
1. Angaben zur Abfallherkunft,
 2. Angaben zur Abfallbeschreibung,
 3. Angaben zu den jährlich anfallenden Abfallmengen;

Formblatt Annahmeerklärung (AE)

- mit
1. Angaben zum Abfallentsorger,
 2. Angaben zur Entsorgungsanlage,
 3. Angaben zum Entsorgungsverfahren;

Formblatt Eigenentsorgung (EE)

- mit Angaben zur Anlagenplanung, zugleich Darstellung der Entsorgungswege für Eigenentsorger;

Formblatt Beiblatt Eigenentsorgung (BE)

- mit ergänzenden Angaben zur Darstellung der Entsorgungswege für Eigenentsorger bei weiteren Abfällen;

Formblatt Entsorgungswege/Verbleib (EV)

- mit Angaben zur Darstellung der Entsorgungswege für Abfallerzeuger, die nicht Eigenentsorger sind.

***) Hinweise zur Gestaltung der Formblätter**

1. Die Formblätter sind verkleinert wiedergegeben und in dieser Größe weder maschinenlesbar noch mit Schreibmaschine oder EDV zu beschriften. Zur ordnungsgemäßen Verwendung sind die Formblätter auf das Format DIN A4 im Verhältnis 84:100 zu vergrößern.
2. Sämtliche Feldbegrenzungen und Rasterflächen sind vorzugsweise im Farbton HKS 6 N zu drucken. Die Rasterflächen dürfen 60% vom Volltonwert nicht überschreiten. Sämtliche Schriften, Nummern und der Passer sind schwarz zu drucken.

Passier für EDV

Formblatt Deckblatt Abfallwirtschaftskonzept/Abfallbilanz (KB)

Abfallwirtschaftskonzept für die Jahre _____ bis _____

zu Nr. _____
(im Falle der §§ 44, 47 KrW-/AbfG
nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Abfallbilanz für das Jahr _____

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

1 Angaben zum Konzept-/Bilanzpflichtigen

Für interne
Vermerke
der Behörde

1.1 Firma / Körperschaft

1.2 Straße _____ Hausnr. _____

1.3 PLZ _____ Ort _____

1.4 Ansprechpartner

1.5 Telefon _____ Telefax _____

2 Betriebsbeauftragte(r) für Abfall

2.1 Lfd.Nr.¹⁾ Name
 BA _____
 Telefon _____ Telefax _____

2.2 Lfd.Nr.¹⁾ Name
 BA _____
 Telefon _____ Telefax _____

2.3 Lfd.Nr.¹⁾ Name
 BA _____
 Telefon _____ Telefax _____

Fortsetzung weiterer Betriebsbeauftragter auf formlosen Einlegeblatt

3 Anlagen

Das Abfallwirtschaftskonzept / Die Abfallbilanz besteht aus:

- 3.1 Formblättern Verantwortliche Erklärung (VE)
- 3.2 Formblättern Annahmeerklärung (AE)
- 3.3 Formblättern Eigenentsorgung (EE)
- 3.4 Formblättern Beiblatt Eigenentsorgung (BE)
- 3.5 Formblättern Entsorgungswege / Verbleib (EV)
- 3.6 Einlegeblättern (formlos)
- 3.7 Wir versichern, das Abfallwirtschaftskonzept/die Abfallbilanz entsprechend der Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte/Abfallbilanzen aufgestellt zu haben.

3.8 Ort _____ Datum _____ Tag, Monat, Jahr _____ Rechtsverbindliche Unterschrift des Konzept-/Bilanzpflichtigen

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

¹⁾ Bitte fortlaufend numerieren

Passer für EDV

Seite ① von ②

Formblatt Verantwortliche Erklärung (VE)

Verantwortliche Erklärung für Nachweise

Abfallbeschreibung für Abfallwirtschaftskonzept

Abfallbeschreibung für Abfallbilanz

Abfallbeschreibung für Anzeige nach § 11 NachwV
(auszufüllen durch den Abfallerzeuger)

zu Nr.
(nicht vom Antragsteller auszufüllen, bei Konzept/Bilanz aus Deckblatt zu übertragen)

zu lfd. Nr. VE¹⁾

Folgeblatt ist beigelegt

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.
Für jede Anfallstelle und für jeden Abfallschlüssel gesondert ausfüllen.

1 Abfallherkunft (nicht ausfüllen bei Sammelentsorgung)

Für interne Vermerke

1.1 Bezeichnung der Anfallstelle²⁾

1.2 Anlage ist nach BImSchG, Nr. Spalte der Anlage zur 4. BImSchV, genehmigt.

Anlagennummer nach BImSchG-Genehmigung

Zuständiger Betriebsbeauftragter für Abfall lfd. Nr. BA (aus Deckblatt für Konzept/Bilanz)

1.3 Straße oder Koordinaten

Erzeugernummer

1.4 PLZ Ort

1.5 Ansprechpartner

1.6 Telefon

Telefax

1.7 Die Anzeige gemäß § 11 NachwV für die Anfallstelle liegt der zuständigen Behörde vor: Ja Nein

wenn ja, Anzeigenummer

2 Abfallherkunft (nur ausfüllen bei Sammelentsorgung)

2.1 Bundesland/Bundesländer in dem/denen der Abfall eingesammelt wird

2.2 Beförderernummer

Name

Straße oder Koordinaten

PLZ Ort

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

¹⁾ Bitte fortlaufend nummerieren.

²⁾ Betriebsstätte, sonstige ortsfeste Einrichtung, bauliche Anlage, Grundstück oder davon betrieblich unabhängige ortsveränderliche technische Einrichtung.

Passer für EDV

3 Abfallbeschreibung		Für interne Vermerke
<p>3.1 Betriebsinterne Bezeichnung</p> <p>Abfallschlüssel³⁾ Code⁴⁾</p> <p>(Nur bei Konzept/Bilanz bei Verbringung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)</p> <p>Abfallbezeichnung⁵⁾</p> <p>3.2 Abfall wurde vorbehandelt: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>		
Abfallbeschreibung (Fortsetzung) (Nur ausfüllen bei VE für Nachweise)		
<p>3.3 Konsistenz: <input type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> stichfest <input type="checkbox"/> pastös/schlammig/breig <input type="checkbox"/> staubförmig <input type="checkbox"/> flüssig</p> <p>3.4 Geruch Farbe</p> <p>3.5 Deklarationsanalyse(n) ist/sind beigefügt (nicht für Konzept/Bilanz): Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>		
4 Anfall und Abgabe des Abfalls		
<p>4.1 Menge des Anfalls Bilanzjahr/ 1. Konzeptjahr 2. Konzeptjahr 3. Konzeptjahr 4. Konzeptjahr 5. Konzeptjahr</p> <p>4.2 Abgabehäufigkeit⁶⁾ einmalig <input type="checkbox"/> mehrmalig <input type="checkbox"/> t/a</p>		
5 Verantwortliche Erklärung (nur ausfüllen bei VE für Nachweise)		
<p>5.1 Wir versichern, daß die in dieser Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben zutreffen. Wir werden nur Abfälle zur Entsorgung bereitstellen, die den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung entsprechen.</p> <p>5.2 Ort Datum Tag, Monat, Jahr Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallerzeugers</p>		

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

³⁾ Nach EAK-Verordnung, Bestimmungsverordnung besonders überwachtungsbedürftige Abfälle oder Bestimmungsverordnung überwachtungsbedürftige Abfälle zur Verwertung.
⁴⁾ Code gemäß Anhang II-IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. 2. 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft - Nur ausfüllen bei Verwertung.
⁵⁾ Nur ausfüllen bei VE für Nachweise

Passer für EDV

- Annahmeerklärung für Nachweise
- Angaben zur Entsorgung für Abfallwirtschaftskonzept
- Angaben zur Entsorgung für Abfallbilanz
- Angaben zur Entsorgung für Antrag auf Freistellung nach § 13 NachwV
(auszufüllen durch den Abfallentsorger/Konzeptpflichtigen/Bilanzpflichtigen)

zu Nr. _____
(nicht vom Antragsteller auszufüllen, bei Konzept/Bilanz aus Deckblatt zu übertragen)

zu lfd. Nr. _____ AE

Folgeblatt ist beigelegt

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

1 Angaben zum Abfallentsorger

Für interne Vermerke

1.1 Firma

1.2 Straße

Hausnr.

1.3 PLZ Ort

2 Entsorgungsanlage (bestehende Anlage, für Konzept auch geplante Anlage)

2.1 Entsorgungsverfahren¹⁾ R oder D

(Falls zutreffend, Formblatt Eigenentsorgung ausfüllen)

2.2 Eigenentsorgung i.S. des § 19 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG

2.3 Bezeichnung der Entsorgungsanlage

Entsorgernummer

2.4 Straße

Hausnr.

2.5 Staat²⁾ PLZ Ort

2.6 Ansprechpartner

2.7 Telefon

Telefax

2.8 Die Anlage ist gemäß § 13 NachwV freigestellt: Ja Nein

wenn ja, Freistellungsnummer _____

2.9 Auflistung und Beschreibung der Abfälle nach Art, Beschaffenheit und Menge bei Anträgen nach §13 NachwV auf gesondertem Blatt nach Maßgabe der zuständigen Behörde.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

¹⁾ Verfahrensangabe nach Anhang IIA oder IIB des KrW-/AbfG
²⁾ Ländercode nach der Entscheidung 94/774/EG der Kommission vom 24. November 1994 über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Entscheidung des Rates (EWG) Nr. 259/93

Passer für EDV

3 Entsorgungsverfahren (nur für Konzepte ausfüllen)

Die in die Anlage eingebrachten Abfälle werden zu

3.1 v.H. stofflich verwertet v.H. energetisch verwertet v.H. beseitigt v.H. weder verwertet noch beseitigt

3.2 Der weder verwertete noch beseitigte Anteil soll in einem Verfahren nach ³⁾ entsorgt werden.

3.3 Anlagentyp oder Branche gemäß § 3 Abs. 4 AbfKoBiV (soweit noch keine konkrete Anlage benannt werden kann)

Für interne Vermerke

4 Annahmeerklärung (nur ausfüllen bei AE für Nachweise)

4.1 Wir versichern, daß die Angaben zutreffen. Die Anlage ist für die Entsorgung des deklarierten Abfalls gemäß

Verantwortlicher Erklärung ifd.-Nr. VE bis VE

zugelassen. Wir versichern, daß die Abfälle in unserer Anlage ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder gemeinwohlerträglich beseitigt werden. Wir sind bereit, den deklarierten Abfall anzunehmen.

4.2 Ort _____ Datum _____ Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallentsorgers
Tag, Monat, Jahr

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

³⁾ Verfahrensangabe nach Anhang IIA oder IIB des KrW / AbfG

Passier für EDV

Formblatt Eigenentsorgung (EE)

Anlage zu den Angaben zur Entsorgung für Eigenentsorger

zu Nr. _____
(aus Deckblatt zu übertragen)

zu ffd. Nr. _____ AE

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

1 Anlagenplanung Tag, Monat, Jahr

1.1 Die Anlage ist beantragt Ja Nein Ggf. Zeitpunkt der Antragstellung: _____

1.2 Liegt die Zulassung vor? Ja Nein

1.3 Ist die Anlage in Betrieb? Ja Nein Falls Nein: Voraussichtlicher Betriebsbeginn: _____
Falls Ja: Geplantes Betriebsende: _____

Für interne Vermerke der Behörde

2 Anlagenplanung (Fortsetzung)

	1. Konzeptjahr	2. Konzeptjahr	3. Konzeptjahr	4. Konzeptjahr	5. Konzeptjahr	
2.1 Kalenderjahr	_____	_____	_____	_____	_____	
2.2 Kapazität der Anlage	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
2.3 Gesamtmenge aus Belblättern ¹⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
2.4 Abfallschlüssel _____ <input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel _____ <input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel _____ <input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel _____ <input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel _____ <input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel _____ <input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel _____ <input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel _____ <input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel _____ <input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel _____ <input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel _____ <input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel _____ <input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel _____ <input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel _____ <input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel _____ <input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Kapazitätsrest/-defizit	_____	_____	_____	_____	_____	t/a

Folgeblatt ist beigelegt

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

¹⁾ Soweit auf Belblättern weitere Abfälle aufgeführt werden, ist hier die Endsumme des letzten Folgeblattes zu übernehmen.
²⁾ Anzukreuzen, wenn die Abfallstelle in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage steht.

Passer für EDV

Formblatt Beiblatt Eigenentsorgung (BE)

Beiblatt zur Eigenentsorgung Anlage zu den Angaben zur Entsorgung für Eigenentsorger

zu Nr. _____
(aus Deckblatt zu übertragen)

zu lfd. Nr. _____ AE

Beiblatt Nr. _____¹⁾

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Anlagenplanung (Fortsetzung)

Für interne
Vermerke
der Behörde

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

		1. Konzeptjahr	2. Konzeptjahr	3. Konzeptjahr	4. Konzeptjahr	5. Konzeptjahr	
Übertrag aus Beiblatt Nr. _____	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel	<input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel	<input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel	<input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel	<input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel	<input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel	<input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel	<input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel	<input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel	<input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel	<input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel	<input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel	<input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel	<input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel	<input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel	<input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel	<input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel	<input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel	<input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel	<input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel	<input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Abfallschlüssel	<input type="checkbox"/> ²⁾	_____	_____	_____	_____	_____	t/a
Summe		_____	_____	_____	_____	_____	t/a

Folgeblatt ist beigefügt

¹⁾ Bitte fortlaufend numerieren
²⁾ Anzukreuzen, wenn die Anfallstelle in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage steht.

Passer für EDV

Formblatt Entsorgungswege/Verbleib (EV)

Zuordnung der Abfälle zu Entsorgungsanlagen

zu Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(aus Deckblatt zu übertragen)

Entsorgungswege für Abfallwirtschaftskonzept im Inland¹⁾
 Verbleib für Abfallbilanz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland²⁾

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen. Nicht für Eigenentsorger zur Darstellung der Entsorgungswege für Abfallwirtschaftskonzept zu verwenden.

Für interne Vermerke der Behörde

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

Abfallschlüssel	Lfd. Nr.	Blatt-Nr. <input type="checkbox"/> ²⁾	Bilanzjahr	1. Konzeptjahr	2. Konzeptjahr	3. Konzeptjahr	4. Konzeptjahr	5. Konzeptjahr	t/a ⁴⁾
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> AE <input type="checkbox"/> ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Folgeblatt ist beigelegt

¹⁾ Entsorgung im Inland und außerhalb der Bundesrepublik ist auf jeweils gesondertem Formblatt darzustellen.
²⁾ Bitte fortlaufend nummerieren.
³⁾ Anzukreuzen, wenn die Anfallstelle in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage steht.
⁴⁾ Einzuzufügen sind die in die Entsorgungsanlage nach Formblatt Annahmeerklärung (AE) einzubringenden Abfall-Teilmenngen der aus den Formblättern Verantwortliche Erklärung (VE) ermittelten Gesamtmenge der Abfälle gleichen Abfallschlüssels.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 20,65 DM (18,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 21,65 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Anlage 2 (zu § 10)

Ausnahmen nach § 10

Spalte 1	Spalte 2
1. Beton aus Straßenaufbruch zur Verwertung (Abfallschlüssel 17 01 01 nach der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1377))	Auf die in Spalte 1 Nr. 1 genannten Abfälle finden die Regelungen dieser Verordnung keine Anwendung.
2. Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Grundlagenforschung anfallen	Die in Spalte 1 Nr. 2 genannten Abfälle können auf Antrag befristet oder dauerhaft von den Regelungen dieser Verordnung ausgenommen werden.
3. Abfälle von Abfallerzeugern mit wechselnden Einsatzstellen und nicht vorhersehbaren Eigentums- und Besitzverhältnissen an den erzeugten Abfällen, insbesondere Abfälle aus Bautätigkeit als Dienstleistungstätigkeit	(1) Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b ist für die in Spalte 1 Nr. 3 genannten Abfälle im Abfallwirtschaftskonzept eine Ermittlung nicht erforderlich. (2) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist für die in Spalte 1 Nr. 3 genannten Abfälle im Abfallwirtschaftskonzept die Darstellung der Abfall-Anfallstellen nicht erforderlich.
4. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle, von denen weniger als 100 kg, oder überwachungsbedürftige Abfälle, von denen weniger als 50 Tonnen in einem Kalenderjahr anfallen	(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 bedarf es für die in Spalte 1 Nr. 4 genannten Abfälle keiner Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen. (2) Abweichend von § 5 Abs. 2 bedarf es für die in Spalte 1 Nr. 4 genannten Abfälle keiner Begründung der Notwendigkeit der Beseitigung.
5. Abfälle aus Abfall-Anfallstellen von Abfallerzeugern im Sinne des § 44 Abs. 1 oder § 47 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 sind für die in Spalte 1 Nr. 5 genannten Abfälle die Formblätter der Anlage 1 zu verwenden. Die Darstellung der Abfall-Anfallstellen in Listenform ist zulässig. (2) Abweichend von § 8 Abs. 4 ist für die in Spalte 1 Nr. 5 genannten Abfälle die Struktur der digitalisierten Aufbereitung sowie die Form der Datenübergabe mit der zuständigen Behörde abzustimmen.